Werk

Titel: 5. Deutsche Geschichte

Ort: München

Jahr: 1863

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?331411849_1863_0009|log18

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Stuart Mill, traduit et précédé d'une introduction par M. Dupont White. (Revue Germ. T. 21. 1862. p. 5—26.)

Oppenheim, H. B., Einige Gloſſen zu John Stuart Mill's Betrachtungen über Repräſentativverfaſſung. (Deutſche Jahrb. für Politik und Literatur. 1862. Bd. 3. S. 358—371.)

Wolowski, L., Mémoire sur le cours de politique constitutionelle par Benjamin Constant. (Séances et travaux des sciences morales et politiques. 1862. T. 60. p. 105—136.)

Findel, J. G., Geſchichte der Freimaurerei von der Zeit ihres Entſtehens bis auf die Gegenwart. 2. Bd. 8. (VIII u. 360 S.) Leipzig, Luppe.

Engliſche Geſchichtsphiloſophie. (Ueber Buckle's history of civilisation.) (Preußiſche Jahrb. 1862. 9. Bd. S. 501—527.)

Scherr, J., Geſchichtſchreibung und Geſchichtſchreiber der Gegenwart. (Deutſche Jahrb. für Politik und Literatur. 1862. Bd. 4. S. 189—202.)

Fallmerayer, J. P., Geſammelte Werke, herausg. v. G. M. Thomas. 3. Bd. Kritiſche Verſuche. 8. Leipzig, Engelmann.

5. Deutſche Geſchichte.

I. Allgemeine deutſche Geſchichte.

Forſchungen zur deutſchen Geſchichte. Herausgegeben von der hiſtoriſchen Commiſſion bei der Königlich Bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften. 1. Bandes 3. Heft (S. 411—648.) 2. Bandes 2. Heft (S. 293—615.) Göttingen 1862, Dieterich.

Die beiden im Jahre 1862 erſchienenen Hefte der Forſchungen zur deutſchen Geſchichte ſchließen je einen Band ab. Das 3. Heft des erſten Bandes eröffnet R. Pauli, England's Verhältniß zu der Kaiſerwahl des Jahres 1519, bei welcher neben Franz von Frankreich und Karl von Spanien auch Heinrich von England als Thronbewerber auftrat und eine Zeit lang die beſten Hoffnungen hegte. Wolſey befolgte freilich eine andere Politik, er begünſtigte Karl, vorzugsweiſe mit Rückſicht auf die von ihm für ſich in Ausſicht genommene Tiara, und der engliſche Bevollmächtigte Pace wußte mit großer Gewandtheit die entgegenſtehenden Intereſſen des Königs und des Kardinals wahrzunehmen. Heinrich

war mit der schließlichen Wendung der Sache namentlich wegen des Kostenpunktes sehr zufrieden, England aber hatte das Ansehen eines directen Verdienstes um den Ausgang zu Gunsten Karl's gewonnen. — A. Cohn, Heinrich der Sechste, Rom und Unteritalien berührt mit Beziehung auf die Abhandlung von Toeche einige einschlagende Fragen; zunächst nimmt C. an, daß Heinrich's Vermählung mit Constanze nicht die Folge sondern die Ursache erneuerter Zwietracht zwischen ihm und dem Papste gewesen sei; sodann daß es sich 1190 nicht um nochmalige Krönung Heinrich's als König sondern um die Kaiserkrone gehandelt habe; als Tag der Krönung Heinrich's will Cohn den von den aachener Annalen und von Roger von Hoveden überlieferten 25. December festhalten, glaubt aber, daß Heinrich sich schon vorher nämlich seit der Besitzergreifung von Neapel und Palermo (wo der König nach den marbacher Annalen am 20. November seinen Einzug hielt) König von Sicilien genannt habe. Schließlich spricht sich C. für die Geschichtlichkeit einer Verschwörung gegen den König im Jahr 1195 aus, von der eine zweite in Heinrich's letztem Lebensjahre wohl zu unterscheiden sei, will indeß Heinrich doch nicht unbedingt von dem Vorwurf der Härte und Grausamkeit freigesprochen wissen. — S. Abel, Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhles weist in einer längern Untersuchung gegen Mock nach, daß Karl's Schenkung von 774 nur eine Bestätigung der von Kiersy gewesen, also diese sich auf alle in der Lebensbeschreibung Hadrian's genannten Orte erstreckt haben müsse. In dem Exarchat und der Pentapolis machte der Papst die Rechte des Reiches als Besitztitel für sich geltend, die übrigen Gebiete beanspruchte er als der Kirche zustehend, daher es sich hier nicht um diese selbst sondern nur um die darin belegenen Patrimonien handelte. Die fortgesetzten Bemühungen Hadrian's, eine unabhängige und möglichst ausgedehnte weltliche Herrschaft des Papstes zu gründen, scheiterten indeß an Karl's beharrlichem Widerstande, überhaupt zeigt das Verhältniß beider Männer eine selten unterbrochene Spannung; um so drückender mußte es für Hadrian sein, in seiner Machtlosigkeit sich immer wieder auf Karl angewiesen zu sehen. — Waitz bespricht sodann kurz die von Merkel (Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Heft 1) bekannt gemachte Formelsammlung; nach M. entstand sie in König Odo's Zeit, Waitz nimmt indeß Karl's des Gr. Regierung als Zeitpunkt der Sammlung an, während einzelne Stücke in eine höhere Zeit hinaufreichen; der

Inhalt weiſt nach Weſtfranken. — In dem 3. Abſchnitt der Beiträge zur Geſchichte des Geld- und Münzweſens in Deutſchland behandelt Ad. Soetbeer das Münzweſen im fränkiſchen Reich unter den Merovingern. Nach Ausweis eines Münzfundes in dem 1653 zu Tournay entdeckten Grabe Childerich's I. waren bis 481 vornämlich der nach Conſtantin'ſchem Fuße geprägte Gold-Solidus und der römiſche Silberdenar bei den Franken im Gebrauch. Eine Aenderung trat nothwendig ein, als man mit dem römiſchen Gallien in nähere Verbindung trat; hier courſirten der Goldſolidus und als deſſen Theilſtücke die Siliquae auri; daneben nimmt S. nach Analogie des übrigen römiſchen Reichs als kleinſte Münze den Kupferdenar oder Nummus an. Aus dieſen Verhältniſſen heraus entwickelte ſich das eigenthümlich fränkiſche Münzweſen. Hauptmünze blieb der Gold-Solidus, indeß kamen die Drittel-Solidi (Trienten) bald immer häufiger vor, es verſchwand aber ſowohl die bei den Franken als die in dem römiſchen Gallien bisher übliche Eintheilung deſſelben, man theilte ihn jetzt vielmehr in 40 fränkiſche Denare. Indem Soetbeer nun auf die Münzverhältniſſe in der lex Salica näher eingeht, tritt er der Anſicht von Waitz, daß die urſprünglichen Bußanſätze derſelben die nach Denaren geweſen, und daß dann nur eine Reduction auf Solidi eingetreten ſei, mit ſehr gewichtigen Gründen entgegen. Der Verfaſſer handelt demnächſt auf Grund der auf uns gekommenen Stücke und mit Rückſicht auf ihre Bedeutung als Circulationsmittel und Werthmaßſtab im Einzelnen von den Gold-, Silber- und den jetzt höchſt ſeltenen Kupfermünzen der merovingiſchen Zeit. — An kleinen Mittheilungen enthält dieſes Heft eine Unterſuchung von Dr. W. Beſſel, Ueber defloratis prosperitatibus beim Caſſiodor, von Dr. H. Hahn, Ueber die Anordnung einiger Bonifaciſcher Briefe, von Prof. G. Waitz, Ueber die Niederlage König Chriſtian IV. bei Lutter am Barenberge und endlich von Oberſtudienrath Chr. Fr. von Stälin, Nachträge zu den Aufenthaltsorten Kaiſer Maximilian's und König Ferdinand's I.

Das zweite Heft des zweiten Bandes eröffnet die Fortſetzung der Unterſuchungen von Dr. Soetbeer, in welcher er zunächſt die Münzverwaltung im merovingiſchen Reiche beſpricht. Beſtimmte das Münzweſen betreffende Verordnungen aus der merovingiſchen Zeit ſind nicht vorhanden; ſo liegt die Annahme am nächſten, daß wie im römiſchen Reiche auch hier die Ausmünzungen unter beſonderer königlicher Genehmigung

erfolgten; die große Anzahl oft ſehr unbedeutender Orte, welche auf den merovingiſchen Münzen vorkommen, erklärt Soetbeer aus mit Marktgerechtſamen gleichzeitig verliehenem Zoll- und Münzrecht, wie dies ſpäter ja ſehr häufig vorkam. Die Werthangaben erfolgten nach Solidi, Trientes und Denaren, der ganzen Solidi waren indeß wenige, der Triens die gangbarſte Münze; daneben diente auch nicht ſelten Gold und Silber ohne Prägung nur nach dem Gewicht als Zahlungsmittel. Trotz der Goldwährung des Solidus geſchahen die Zahlungen meiſt in Silber. Bei ſtetiger Verminderung des Metallvorraths ſtieg übrigens der Werth des Geldes nothwendig, ſo daß die Preiſe des 6. und 8. Jahrhunderts eine weſentlich verſchiedene Bedeutung hatten. In der lex Ribuaria bezeichnet nach Soetbeer's Annahme der Solidus ebenfalls den Gold-Solidus, aber es gilt hier ein anderer Denar, von dem 12 auf den Solidus gehen; dieſen Denar findet Soetbeer auch in den älteren Rechtsbüchern der Alamannen und Baiern, und zwar in der dort saiga genannten Münze. Bei den Ripuariern aber wie bei den Alamannen fanden die Zahlungen regelmäßig nicht in Münze oder Edelmetall nach dem Gewicht, ſondern in andern Werthgegenſtänden ſtatt. Der Verf. geht ſodann auf die ſchwierige Frage nach den Münzverhältniſſen in der lex Bajuvariorum ein. Auch hier bildet nach S. der gewöhnliche Gold-Solidus den nominellen Werthmaßſtab, aber nur ſelten das wirkliche Tauſchmittel, das auch hier meiſtentheils Werthgegenſtände waren; bisweilen wurde Zahlung in Münze oder doch in Edelmetall bedingt, was man mit dem Ausdrucke solidi auro adprecati bezeichnete; neben dem Solidus iſt der alte römiſche Denar (hier saiga genannt) in Gebrauch. Freilich fand allmählich auch der fränkiſche Denar Eingang, den man zur Vereinfachung der Reduction laut den ſpäteren aber noch aus merovingiſcher Zeit ſtammenden Beſtandtheilen der lex auf $\frac{1}{3}$ Saiga ſetzte, ſo daß hier der Gold-Solidus zu 36 anſtatt wie in der lex Salica zu 40 Denaren gerechnet wurde. Die beigefügten Anmerkungen enthalten den Literatur-Nachweis und einzelne ſpecielle Ausführungen, und es reihen ſich hieran Nachträge zum 1. und 2. Abſchnitt der Unterſuchungen Soetbeer's. — G. Waitz, Ueber die principes in der Germania des Tacitus geht die neueſten Unterſuchungen über dieſen Gegenſtand namentlich von Dahn, Köpke, Wietersheim durch, um gegen deren zum Theil wenig einleuchtende Annahmen ſeine frühere Auffaſſung aufrecht zu erhalten, welche ſich nur in einigen nebenſächlichen Punk-

ten modificirt; von nicht geringer Bedeutung für eine einfache Löſung der hierher gehörigen Fragen iſt übrigens die Annahme von W. (S. 398), daß Tacitus, wenn er Germ. c. 13 comites im Sinne von Comitatsgenoſſen ganz ohne Vermittlung zu nennen ſcheine, glaube dieſelben ſchon c. 12 am Ende genannt zu haben; in der D. V. I. S. 99 f. trug W. bekanntlich Bedenken, Tacitus dieſe Verwechslung zuzumuthen. — H. Pabſt, Geſchichte des langobardiſchen Herzogthums. Das langobardiſche Herzogthum entwickelte ſich, obgleich auf einer alten volksthümlichen Grundlage ruhend, erſt auf italieniſchem Boden; der König ernannte von vornherein die Herzöge, und dies blieb auch ſpäter die Regel; ſo war die Herzogswürde nicht erblich, wohl aber ward ſie auf Lebenszeit verliehen; trotz dieſer Abhängigkeit erſtarkte bekanntlich das Herzogthum ſehr bald, und unter den Königen traten dann namentlich Agilulf und Rothari kraftvoll für die königliche Macht ein. Mit der Aufzeichnung des Volksrechtes unter dem letztern macht nun P. einen Abſchnitt in ſeiner Unterſuchung. In dieſer Zeit erſcheint der Herzog innerhalb eines beſtimmten Territoriums (die Eintheilung finden die Langobarden bereits vor) im Beſitz des Heer- und Gerichts-Bannes. Die neben den Herzögen genannten Comites ſieht P. als durch dieſen ehrenden Titel ausgezeichnete Gaſtalden (denn dieſe Schreibweiſe zieht er der mit K. vor) an, welchen nach P. die Wahrung der königlichen Intereſſen, die Verwaltung des königlichen Krongutes und damit des ganzen Finanzweſens in den Territorien oblag, und die neben den Herzogen richterliche und Polizeigewalt beſaßen; endlich waren Herzoge und Gaſtalde zu gegenſeitiger Controle berufen. Unabhängiger als die andern erſcheinen die Herzöge von Benevent und Spoleto und wohl auch die von Friaul; hier frühzeitige Erblichkeit des Herzogthums. In dem Zeitraum von Rothari bis auf Liutprand kamen in manchen Territorien die Gaſtalde als königliche Beamte zu unabhängiger Verwaltung, während freilich andererſeits die Herzöge von Benevent und Spoleto ſich vollkommener Selbſtändigkeit erfreuten. Seit Liutprand endlich wurden die civitates entweder durch Herzöge oder durch Gaſtalde verwaltet. Von dieſem Zeitpunkte an war die Macht der Herzöge dauernd geſchwächt, und der Schwerpunkt der Regierung zog ſich immer mehr an den königlichen Hof. In zwei Anhängen handelt P. von den niedern Beamten bei den Langobarden und von dem langobardiſchen Geſinde. — A. Kluckhohn, Herzog Wilhelm III. von Bayern, der Protector des

Baseler Concils und Statthalter des Kaisers Sigismund. Nach Urkunden und Akten des königl. Reichs- und Haus-Archivs zu München. Eine kurze Schilderung der Mißhelligkeiten des Herzogs Wilhelm und seines Bruders Ernst mit Herzog Ludwig dem Bärtigen von Ingolstadt, später mit Herzog Heinrich von Bayern-Landshut geben dem Verf. Gelegenheit zu zeigen, wie Wilhelm allmählich in ein näheres Verhältniß zu Kaiser Sigismund trat, der dann, als er seinen Römerzug zum Zwecke der Kaiserkrönung unternahm, Wilhelm zu seinem Statthalter auf dem Concil zu Basel ernannte. Der Herzog entfaltete nach seiner Ankunft in Basel eine sehr rege Thätigkeit, mahnte zu zahlreicherem Besuche und sorgte durch Unterdrückung des Raubunfuges für die äußere Sicherheit der Versammlung, um dem Papst die daher entnommenen Gründe einer Auflösung abzuschneiden, ja er versuchte selbst die Stiftung eines Landfriedensbundes zwischen den Fürsten und Städten des südwestlichen Deutschlands. Auch für die materiellen Bedürfnisse der Versammlung und die Sittenpolizei trug er Sorge. Desgleichen nahm der Herzog an den Verhandlungen sehr regen Antheil, zum großen Theil veranlaßte er, daß das Concil 1431 und 1432 so energisch gegen den Papst vorgieng, daß es im Januar 1433 Alles, was Eugen IV. etwa über den Kaiser verhängen würde, für null und nichtig erklärte. Die Stellung Wilhelm's wurde sehr schwierig, als Sigismund, mit dem Papste ausgesöhnt, bei dem Concil auf Unterlassung jeder Opposition gegen denselben drang, aber er wußte mit Erfolg nach beiden Seiten zu vermitteln. Auch in Bezug auf die hussitische Angelegenheit entwickelte der Herzog eine rege Thätigkeit, der er seine persönlichen Wünsche gern zum Opfer brachte. Aller dieser Arbeit unterzog sich Wilhelm nun aber nur mit der Hoffnung auf Lösung der Streitigkeiten mit seinen Vettern in seinem Interesse; daß Wilhelm Ludwig dem Bärtigen gegenüber nicht nur sein Recht gesucht sondern das Land desselben an sich zu reißen getrachtet habe, glaubt K. gegen Lang, Mannert und Aschbach in Abrede stellen zu müssen, sieht vielmehr in der bald nach Sigismund's Ankunft in Basel erfolgten Verleihung des größten Theiles des ingolstädtischen Landes an Wilhelm ein Ereigniß, welches ganz außerhalb der ursprünglichen Intentionen des Herzogs gelegen habe, wie dieser auch nicht an Erfüllung der kaiserlichen Zusage mahnte und nicht unwillig war, als Sigismund Ludwig später begnadigte. Zur Vervollständigung des Bildes fügt K. einige Züge aus dem Privatleben und dem Charakter Herzog

Wilhelm's hinzu und theilt in drei Beilagen beſonders intereſſante Aktenſtücke in extenso mit. Th. B.

Anzeiger, für Kunde der deutſchen Vorzeit. Organ des germ. Muſeums. Red.: Dr. Frhr. v. Aufſeß, Dr. A. v. Eye, Dr. G. K. Frommann und Dr. Frhr. Roth v. Schreckenſtein. Neue Folge. 9. Jahrg. 1862. 12 Nrn. Mit Beilagen. gr. 4. Nürnberg, liter.-artiſt. Anſtalt des germ. Muſeums.

Correſpondenzblatt des Geſammtvereins der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine. Herausgegeben vom Verwaltungsausſchuſſe des Geſammtvereins in Stuttgart. 10. Jahrg. 1862. 12 Nrn. 4. Mit Abbildungen und Beilagen. Stuttgart, Cotta in Comm.

Vaterland, unſer. Blätter f. deutſche Geſchichte, Cultur und Heimathkunde. Zur Erweckung u. Belebung patriot. Sinnes. Hrsg. von Dr. Heinr. Pröhle. 2. Bd. 12 Lfgn. (à 3 B. m. eingedr. Holzſchn. u. 1 Steintaf. in Tondr.) Lex.-8. Berlin, Seehagen.

Pröhle, H., Unſer Vaterland in Bildern deutſcher Größe, deutſcher Sitte und deutſcher Natur. Mit Beiträgen von W. Gieſebrecht, Goſche, Klüpfel ꝛc. Zur Belebung nationalen Sinnes hrsg. Lex.-8. Berlin, Seehagen.

— — Germania. Neue Bilder deutſcher Größe, deutſcher Sitte u. deutſcher Natur. Mit Beiträgen von H. Berghaus, Goſche, K. Köpke ꝛc. Zur Belebung vaterländ. Sinnes herausgegeben. Lex.-8. Berlin, Seehagen.

Geſchichtsbilder aus dem deutſchen Vaterlande. Geſchichtliche Erzählungen u. Gemälde aus dem Culturleben unſeres Volkes. Unter Mitwirkung v. Fr. Adami, Prof. Fr. Körner, Oberpfr. H. Schwerdt ꝛc. Hrsg. v. Ferd. Schmidt. 1. Jahrg. 1—3. Bd. 8. Berlin, Boettcher.

Zimmermann, W., Wahre Erzählungen aus der vaterländiſchen Geſchichte f. das deutſche Volk u. insbeſ. f. die deutſche Jugend. 1—4. Bdchn. 8. Stuttgart, Gebr. Scheitlin.

Buchner, Dr. Wilh., Deutſche Ehrenhalle. Die großen Männer des deutſchen Volks in ihren Denkmalen. Mit lebensgeſch. Abriſſen. 21—25. (Schluß-)Lief. Lex.-8. (S. 641—810 mit 9 Stahlſt.) Darmſtadt, Köhler jun.

Giefers, Dr. Wilh. Engelbert, die deutſche Geſchichte f. Schule u. Haus. 2 Abthlgn. 12. (1. Abth. V u. 288 S.) Soeſt, Naſſe's Verl.

Mayer, C. A. Prof., deutſche Geſchichte für das deutſche Volk. 2. unveränderte Ausg. in 10 Liefgn. 1. Liefg. (128 S.) Leipzig 1863, G. Mayer.

Streckfuß, Adf., das deutſche Volk. Deutſche Geſchichte in Wort

und Bild. Illustrirt (in eingedr. Holzschn.) v. L. Löffler. 16—20. Lfg. hoch 4. (VI u. S. 601—802.) Berlin, Brigl.

Schreiber, H., die Schlachten der Deutschen. 3. Thl. 8. Langensalza, Schulbuchhandl. v. Greßler.

Roth, Dr. Karl, kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- u. Ortsforschung. 15. Heft. 8. (S. 201—264.) München, Finsterlin.

Alterthümer, die, unserer heidnischen Vorzeit. Nach den in öffentl. u. Privatsammlungen befindl. Originalien zusammengestellt u. hrsg. v. dem römisch-german. Centralmuseum in Mainz durch dessen Conservator L. Lindenschmitt. 10. u. 11. Heft. 4. (16 Steintaf. m. 17. Blatt Erläutgn.) Mainz, v. Zabern.

Vonbun, Dr. F. J., Beiträge zur deutschen Mythologie. Gesammelt in Churrhaetien. 8. (V u. 137 S.) Chur, Hitz.

Zingerle, Johannissegen und Gertrudenminne. Ein Beitrag zur deutschen Mythologie. (Sitzungsberichte d. kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe. Bd. XL. S. 177—229.)

Wackernagel, Wilh., die Lebensalter. Ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte. Lex.-8. (74 S.) Basel, Bahnmaier's Verl.

Der hochverdiente Hr. Verfasser zeigt auch in dieser kleinen Schrift wieder jene gründliche, durch das tiefste Quellenstudium gestützte Gelehrsamkeit und jene feine Combinationsgabe, welcher wir in allen seinen Arbeiten begegnen. Er unterzieht die Altersstufen, über welche das Leben des Menschen abläuft, vom antiquarisch-historischen Standpunkte aus einer Betrachtung und versucht in schnellen Zügen zu entwerfen, „wie die vorzeitliche Anschauung des Deutschen und derjenigen Völker, die mit beständiger Einwirkung uns die nächsten sind, sich das Leben gegliedert und Schritt für Schritt von der Geburt an bis zum Tode in ihm selber abgegränzt hat". Der größte Gewinn erwächst aus dieser Untersuchung für die Sitten- und Rechtsgeschichte, aber auch für Sprache und Dichtung und bildende Kunst hat dieser Theil der Alterthumskunde seine große Bedeutung, und „da der unterste Grund all der Festsetzungen, um die es sich hier handelt, ein unwandelbar gegebener Naturgrund ist, so fehlt es demselben nicht an Geltung noch für uns jetzt und nicht an vielfacher Anwendbarkeit auf die Verhältnisse auch noch unseres Lebens". So sehen wir denn die ursprüngliche Dreitheilung (Kindheit, Jugend, Alter) nach und nach zu zehen Lebensabschnitten oder Lebensaltern sich erweitern, wo-

bei ſich uns der intereſſanteſte Einblick in die Anſchauungen der germaniſchen und der ſtammverwandten Völker eröffnet. Ueberraſchend und ohne Zweifel richtig iſt die Zuſammenſtellung des langobardiſchen widarboran (im Sinne von frei) mit dem indiſchen dvâja (ſpr. dwidſcha), doch ſind die S. 57 und 58 aus Bohlen's „altem Indien" entnommenen Belege ungenau und nicht ganz richtig, weshalb wir uns, da die Sache von einiger Wichtigkeit iſt, erlauben, aus den indiſchen Geſetzen ſelbſt die betreffenden Stellen herauszuheben. Unter dem Upanayana (d. h. „das Hinzuführen", und in übertragener Bedeutung „die Umgürtung des Schülers mit der heiligen Schnur") verſtanden die Inder das Zuführen der Söhne aus den drei freien Kaſten zum Lehrer (Guru), wodurch ſie in die Stellung vollberechtigter Mitglieder der religiöſen Gemeinde einzutreten begannen. Ueber den Zeitpunkt, wann dieſe Umgürtung zu geſchehen hatte, belehrt uns Manu's und Yâjnavalkya's Geſetzbuch. In letzterem (herausg. von Stenzler) heißt es I. 14: „Im achten Jahre nach der Empfängniß oder im achten nach der Geburt iſt die Umgürtung des Brâhmana zu vollziehen; bei den Râjas im eilften, bei den Vaisyas im zwölften; nach einigen nach der Sitte der Familie." Und ferner I. 37: „Bis zum ſechszehnten, zweiundzwanzigſten und vierundzwanzigſten Jahre iſt die äußerſte Zeit für die Umgürtung mit der Schnur für Brâhmanas, Kshatriyas und Vaisyas." (Die entſprechenden Stellen bei Manu II. 36—38). D. h. alſo: für den Brâhmana war das 8. bis 16., für den Kshatriya das 11. bis 22. und für den Vaisya das 12. bis 24. Jahr als Zeitpunkt für die Umgürtung beſtimmt. Für das widarboran und dvija kommt noch folgende Stelle in Betracht: „Weil ſie zuerſt von der Mutter geboren werden und zum zweiten Male durch das Umbinden der Schnur, deshalb werden die Brâhmanas, Kshatriyas und Vaisyas zwiegeboren (dvijâs) genannt." (Yâjnavalkya I. 39; Manu II. 169.)

Im Nachtrage theilt Wackernagel noch den Text eines Holzſchnittbogens (eher aus dem 16. als noch aus dem 15. Jahrhundert) mit, welcher wegen der Charakterzeichnung der vier Alter, die er giebt, dann wegen der Hereinziehung der Temperamente und der damit verbundenen aſtrologiſchen und diätetiſchen Lehren von großem Intereſſe iſt. m.

Weber, Prof. Dr. Geo., Germanien in den erſten Jahrhunderten ſeines geſchichtl. Lebens. 8. (XXXII u. 164 S. mit Portr. in Holzſchn.) Berlin, Brigl. (Ein Theil der deutſchen Nationalbibliothek von Ferd. Schmidt.)

Der Verf. entwirft hier, natürlich vorzugsweise auf Tacitus gegründet, eine Schilderung der ältesten germanischen Zustände, welche abermals Zeugniß giebt von der großen Belesenheit, der geschmackvollen und meist treffenden Beurtheilung geschichtlicher Verhältnisse, der gewandten Benutzung der Quellen und neueren Darstellungen, sowie endlich von der sehr ansprechenden Weise der Erzählung, welche die mannigfachen geschichtlichen Arbeiten des Hrn. Weber schon seit geraumer Zeit dem Publikum auf das beste empfohlen haben. Es bildet das Weber'sche Buch den ersten Theil der deutschen Nationalbibliothek des Hrn. Ferdinand Schmidt, und wir ergreifen gern die Gelegenheit, auf das Verdienstvolle dieses Unternehmens hinzuweisen, welches darauf ausgeht, in populärer Darstellung die vorzüglichsten Momente der deutschen Vergangenheit dem Bewußtsein unseres Volkes nahe zu bringen. Dieses Streben empfiehlt sich ohne Weiteres durch sich selbst, und wir hoffen, daß die deutsche Nationalbibliothek in allen Kreisen Eingang finden wird, zweifeln auch nicht an dem Erfolge derselben, da es dem Herausgeber gelungen ist, anerkannte und zum Theil sehr hervorragende Männer für seinen Plan zu gewinnen.

Tacitus, C. Cornel., de situ, moribus et populis Germaniae. Mit lateinischem Urtext in's Deutsche übersetzt u. erläutert von K. Ant. Löw. 8. (XII u. 175 p.) Mannheim 1862, Notter.

Schweizer-Sidler, H., Bemerkungen zu Tacitus Germania. 1862. 4. (30 S.) (Progr. der Kantonsschule zu Zürich.)

Thudichum, Frdr., der altdeutsche Staat mit beigefügter Uebersetzung u. Erklärung der Germania des Tacitus. 8. (X u. 206 S.) Gießen, Ricker.

Eugippius, Vita S. Severini secundum codicem antiquissimum, qui Romae asservatur in tabulariis archibasilicae Lateranensis. Critice ed. Ant. Kerschbaumer. Cum tab. (lith.) specimen codicis Lateranensis cont. 16. (XX u. 81 S.) Schaffhausen, Hurter.

Landau, Dr. Geo., das Salgut. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- u. Verfassungs-Geschichte. 8. (VII u. 240 S.) Kassel, Fischer.

Der bisherigen Ansicht vom Salgut und seiner Bedeutung für die älteren Verfassungszustände tritt die vorliegende Schrift entgegen nicht durch eine Kritik der frühern Arbeiten und Darlegung ihrer etwaigen Unhaltbarkeit, sondern durch Aufstellung einer neuen grundverschiedenen Theorie. Von vornherein, seiner Bestimmung nach hat das Salgut seinen Platz im Gebiete des öffentlichen Rechts, ja ist gradezu der Mittelpunkt des ganzen Gemeinde- und Staatslebens. Denn jene Hufen, welche in den

Urkunden der terra salica gegenübergeſtellt und dieſer zu gewiſſen Präſtationen verpflichtet werden, ſind nicht, wie man bisher glaubte, vom Grundherrn an abhängige Bebauer gegen Dienſte und Abgaben ausgethan, ſondern freies Beſitzthum freier Eigenthümer und nur aus Gründen des öffentlichen Rechts mit Leiſtungen an die Herrenhufe belaſtet. Und weshalb das? Salhof und Salland ſind Gemeingut und mitſammt den zugehörigen Präſtationen der hierher gewieſenen Hufenbeſitzer beſtimmt, zur Dotation des Richteramts zu dienen. Das der urſprüngliche bereits von Tacitus (Germ. c. 25 u. 26) nach des Verfaſſers Interpretation (S. 93, 86) geſchilderte Zuſtand. Und dieſe ganze Einrichtung findet ſich nicht etwa vereinzelt hier und da, ſondern iſt die normale Organiſation, die ſich von den niedern zu den höhern Schichten des Staatslebens hinaufzieht. Ueber dem Salhof des Dorfrichters ſteht der des Centgrafen und über dieſem wiederum der der Gaugrafſchaft. Nachdem dann der Verf. nebenbei einige noch immer nicht recht erkannte Grundfragen der deutſchen Rechtsgeſchichte, als da ſind: Entſtehung des Königthums, der Unfreiheit, der Immunität „einigermaßen geordnet" hat, legt er die Umgeſtaltungen dar, welche unter dem Einfluß dieſer und anderer Verhältniſſe mit dem Salgute vorgegangen ſind. Es verwandelt ſich in Krongut und gelangt aus der Hand des Königs in die ſeiner Beamten als Beneficium, dann auch als Eigen. Dadurch und unter Einwirkung der hinzutretenden Immunität werden die Inhaber immer ſelbſtſtändiger, ihr Amtscharakter verliert ſich, und ebenſo ſchwindet die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Salgutes, das ſie wiederum durch von ihnen eingeſetzte Beamte verwalten laſſen, immer mehr. Das Recht, die Nutzung des Guts wird zur Hauptſache; die Pflicht, die Handhabung des mit dem Gute urſprünglich verbundenen Richteramts iſt zurückgedrängt und endlich das Salgut ein Gut wie andere mehr.

Der Verf. führt als Gründe gegen die bisherige Auffaſſung an: das Vorkommen von mansi ingenuiles mit Verpflichtungen gegen die terra salica, von freien Leuten als Inhabern pflichtiger Hufen, die Aufnahme von Beſtimmungen über dieſe vermeintlichen Privatverhältniſſe in die Volksrechte, endlich die große Zahl der zuweilen ein ganzes Dorf ausmachenden abhängigen Hufen, ignorirt aber vollſtändig, daß die frühern Forſcher dieſe Schwierigkeiten ſehr wohl zu bewältigen gewußt haben. — Aber noch entſchiedener als eine Berückſichtigung der Vorgänger war

man berechtigt, die strengste, quellenmäßige, Zeiten, Gegenden und Verhältnisse genau auseinanderhaltende Begründung der neuen eignen Ansicht vom Verf. zu verlangen. Statt dessen finden wir ihn schon im Voraus im sichern Besitz dessen, was sein, was folgerichtig sich ergeben muß; fügen sich dann die Urkunden- und sonstigen Quellenstellen nicht, so haben sie sich zu scharf (S. 93) oder nicht scharf genug (S. 177) ausgedrückt, oder fehlen die Belege ganz, so fehlen eben nur diese (S. 100), und der Verf. beruft sich statt ihrer auf die Natur der Sache oder auf die lebendige Anschauung der Verhältnisse. Gewiß ist letztere ein werthvolles Hülfsmittel bei der geschichtlichen Erforschung agrarischer Zustände, das aber sicherlich unrichtig verwendet wird, wenn man neuere Erscheinungen ohne weiteres mit ähnlichen älterer Zeit in Verbindung setzen will, ohne zu prüfen, ob auch die Zwischenglieder eine solche rechtfertigen, eine wissenschaftliche Verpflichtung, von der auch die mit Recht betonte Stetigkeit dieser Verhältnisse nicht entbinden kann. — Man wird es nur beklagen können, daß ein Forscher, dessen Verdienste um die Aufhellung der ländlichen Verhältnisse der Vorzeit anerkannt sind, sich verfassungsgeschichtlichen Speculationen dieser Art hingiebt. Sowenig jene beiläufigen Erörterungen einiger Hauptfragen der deutschen Rechtsgeschichte als Bereicherungen derselben gelten können, ebensowenig wird diese neue unbewiesene und, man darf hinzusetzen, unbeweisbare Lehre vom Salgut und seiner öffentlich-rechtlichen Bedeutung die bisherige Auffassung, wie sie früher von Waitz und jüngst wieder von Maurer in der Geschichte der Fronhöfe dargelegt ist, zu erschüttern vermögen. F. F.

Maurer, Staats- und Reichs-R. Geo. Ludw. v., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 1. u. 2. Bd. 8. (XII u. 540 S. VIII u. 511 S.) Erlangen, Enke's Verl.

Der hoch verdiente Verfasser dieses Werkes fährt fort uns die Resultate umfassender Studien zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte mitzutheilen. Die Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung und der öffentlichen Gewalt (1854) gab zuerst eine Uebersicht über das ganze Gebiet, welches er zu behandeln gedachte. Der Anfang einer weiteren Ausführung ist gemacht in der Geschichte der Markenverfassung (1856). Daran reiht sich jetzt das hier genannte Werk, das auf 3 Bände berechnet, in großer Ausführlichkeit ein bedeutendes Gebiet wichtiger Verhältnisse umfassen wird.

Der Verf. hat ſeine Aufgabe weiter gezogen, als man wohl zunächſt nach dem Titel erwarten wird. Nicht blos die Verhältniſſe des Grundbeſitzes im weiteſten Umfang haben hier eine ausführliche Darſtellung erhalten, ſondern auf der einen Seite auch die der abhängigen Leute, derer welche in irgend einer Beziehung an einen Hof geknüpft ſind, und ebenſo was ſich auf ihre Leiſtungen und Dienſte bezieht; und indem der Verfaſſer den Begriff Hof in ſeiner weiteſten Ausdehnung nimmt und auch den Hof des Königs und des Fürſten heranzieht, gelangt er auf der andern Seite dahin, einen großen Theil der öffentlichen Verhältniſſe, Hof- und Staatsverwaltung, Vaſſallität und Lehnweſen, Finanz- und Kriegsweſen hier zu behandeln.

Ich kann meine Bedenken gegen eine ſolche Auffaſſung nicht verhehlen. Es iſt nicht zu beſtreiten, daß unter allen dieſen Dingen ein gewiſſer Zuſammenhang obwaltet; es liegt auch wohl zu Tage, wie die eigenthümlich privatrechtliche Behandlung ſtaatlicher Verhältniſſe in den germaniſchen Reichen und noch mehr ſpäter in den deutſchen Fürſtenthümern dahin geführt hat, was die Ordnung und Einrichtung der Regierung betraf in einen Zuſammenhang zu bringen mit den Beſitzverhältniſſen der Herrſcher. Allein darum fällt dort beides nicht völlig zuſammen. Es iſt, ſcheint mir, unmöglich von dieſem Standpunkt aus dem, worauf es ankommt, völlig gerecht zu werden. Auch hat es doch wirklich wenig Sinn, den Hof des Königs in jeder Weiſe unter den Geſichtspunkt einer Gutsverwaltung zu bringen, und weil vom Seneſchalk oder Marſchalk die Rede ſein muß, auch vom Referendar und Pfalzgrafen zu handeln, oder hier den Kriegsdienſt darzuſtellen, weil andere öffentliche Dienſte ſich mit Frondienſten berühren. In der That reihen ſich die verſchiedenen Dinge auch mehr äußerlich an einander, und ich glaube nicht, daß man hier wirklich die Vereinigung unter einem höheren gemeinſchaftlichen Geſichtspunkt empfinden wird.

Sieht man davon ab und hält ſich an das Einzelne, ſo wird man dem Verf., wie im voraus jeder weiß, für eine Fülle von intereſſanten Ausführungen und mannigfachen Nachweiſungen verpflichtet ſein. Um den Reichthum der hier behandelten Gegenſtände anzudeuten, namentlich auch für ſolche, die nach dem Titel nicht gleich auf die ganze Bedeutung des Buches aufmerkſam geworden ſind, glaube ich am beſten eine Ueberſicht des Inhalts geben zu ſollen.

Nach einer ganz kurzen Einleitung von kaum anderthalb Seiten, die

als I bezeichnet ist, enthält der erste Band als Abschnitt II: Fronhöfe und deren Verfassung in den ältesten und karolingischen Zeiten. Unter dieser Ueberschrift ist dann in 9 Capiteln für diese erste Periode alles was überhaupt hineingezogen werden soll gegeben. 1) Fronhöfe im allgemeinen; 2) Unfreie und Hörige; 3) Schutzpflichtige; 4) Unterthanen; 5) Einrichtung und Verwaltung der Fronhöfe (und da auch von den Vassallen, der Hofverfassung u. s. w.); 6) Bauernhöfe; 7) Dienste und andere Leistungen (auch Steuern und Kriegsdienst); 8) die Hofgenossenschaft (wo namentlich von den Gerichten die Rede ist); 9) die öffentliche Gewalt in den Fronhöfen. Der zweite Band beginnt mit der Behandlung derselben Verhältnisse für das spätere Mittelalter, und faßt 2. 3. 4. als Abschnitt III zusammen, während IV (Fronhöfe und deren Verfassung im späteren Mittelalter) N. 5 entspricht, 6—9 aber ohne Zweifel in dem angekündigten dritten Bande ihre Weiterführung für diese späteren Jahrhunderte erhalten werden.

Die Capitel haben meist wieder verschiedene Unterabtheilungen, das Ganze ist in Paragraphen eingetheilt, in der Weise wie es schon aus den früheren Büchern des Verfassers bekannt sein wird. Der Text giebt die Resultate, nur an einzelnen Stellen mit Rücksicht auf die Ansichten anderer. Zahlreiche Bemerkungen enthalten den Nachweis der Quellen und hier und da einzelne Ausführungen oder kritische und polemische Erörterungen.

Ueberall tritt die umfassendste Gelehrsamkeit, eine reiche Sammlung von Material und eine Bearbeitung, die durchaus selbständig ihren eignen Weg geht, hervor. Dagegen habe ich bei der Art und Weise, wie der Verfasser zu seinen Resultaten gelangt, die Quellen behandelt oder auslegt, nach Ort und Zeit Getrenntes zusammenbringt, was einzeln vorkommt generalisirt, manche Bedenken. Und eine eigentliche Bereicherung unserer Einsicht in das Wesen der hier behandelten Gegenstände scheint mir freilich kaum gewonnen.

Der Verf. nimmt wiederholt auf die Ausführungen der Deutschen Verfassungsgeschichte Rücksicht, und tritt derselben bei manchen wichtigen Fragen, der Gefolgschaft, der Kriegspflicht der Vassallen, der Immunität, der Lehnsgerichtsbarkeit u. s. w. entgegen. Hier soll am wenigsten die Discussion darüber fortgesetzt, und ebenso wenig auch sonst auf einzelnes, wozu mannigfach Gelegenheit sein würde, eingegangen werden. Es bleibt auch bei solchen Differenzen genug das man mit voller Zustimmung hinnehmen kann. Namentlich der zweite Band enthält vieles, was in der Art kaum anderswo

zu finden iſt, namentlich über die Verfaſſung und Verwaltung der fürſtlichen Höfe und Territorien. So wird man der weiteren Fortſetzung mit regem Intereſſe entgegenſehen und dem Verfaſſer, der eine ehrenvolle Muße in höherem Alter zu ſo umfaſſenden Forſchungen benutzt, ſeine beſten Wünſche für die Vollendung derſelben darbringen. G. W.

Bolze, Dr. G., Die Sachſen vor Karl dem Großen. 4. (35 S.) Berlin 1861, Th. Enslin.

Den verſchiedenen Verſuchen, welche gemacht ſind, die älteren Verhältniſſe des ſächſiſchen Stammes aufzufaſſen, in den größeren Schriften von Gaupp, Schaumann, den Abhandlungen von Leo (1821), Möller (1830), Kufahl (1830), Hildebrand (1836), neuerdings dem Buch des Holländers de Geer van Jutfaas (genannt Zeitſchrift 1861. II, S. 223; vgl. G. G. A. 1862 St. 50) reiht ſich dieſe neue Arbeit an, der man nachrühmen kann, daß ſie ihren Stoff ſorgſam geſammelt *) und in anſprechender Weiſe verarbeitet hat. Der Verf. ſteht im Ganzen auf dem Standpunkte, den jetzt die wiſſenſchaftliche Forſchung einnimmt. Er erklärt ſich gegen eine ſpätere Einwanderung und Eroberung, ſpricht nicht von einem Sachſenbunde, und ſucht in hiſtoriſcher Weiſe den Zuſammenhang zwiſchen den älteren Verhältniſſen der norddeutſchen Lande und Völker und den ſpäteren Zuſtänden nachzuweiſen. Mit allem einzelnen kann ich freilich nicht einverſtanden ſein, wenn z. B. gar keine Ausdehnung der Sachſen auf Koſten der Thüringer angenommen, die Glaubwürdigkeit der Nachricht von der Entſtehung der Liten oder Laten durch Unterwerfung älterer Bevölkerung ganz verworfen wird; der Verf. beachtet wohl nicht genug, daß der Sachſenname offenbar zu verſchiedenen Zeiten eine verſchiedene Ausdehnung gehabt, eine Zeitlang die Frieſen mitumfaßt hat, während er ſpäter ſich mehr nach dem Innern hin erſtreckte: auch die Chaucen ſcheinen mir nicht von den Sachſen verdrängt, ſondern nur in ſie aufgegangen zu ſein; ihr Name lebt in dem Gau Hugmerki und den Hugen des Beovulfliedes fort. Auf dieſe und andere angelſächſiſche Lieder und ebenſo auf die nordiſchen Erzählungen bei Saxo und anderswo von Kämpfen der Sachſen und Frieſen mit den nordiſchen Germanen iſt keine Rückſicht genommen. Von der Sprache und

*) Eine S. 32 und 35 aus dem Marcellin angeführte Stelle gehört dem Theil an, der in unſeren Ausgaben ganz irrthümlich dieſem Autor angehängt und nichts iſt als ein Stück von Hermann von Reichenau.

der Schrift, auf die Dietrich's Untersuchungen über alte Runeninschriften ein neues Licht werfen, ist nicht die Rede. — Auf die äußere Geschichte, die bis zum Anfang der Kriege Karl des Großen hinabgeführt ist, folgt eine Darstellung der inneren Verhältnisse, die möglichst vorsichtig gehalten ist. Der Verf. verwirft die Nachricht des Hucbald von einer allgemeinen Versammlung aller Sachsen, wie die des Widukind von drei ständigen Herzogen der drei Abtheilungen des Volks. Den Adel sieht er als alt, das besonders hohe Wergeld aber als Einrichtung Karl des Großen an, was mir immer weniger wahrscheinlich wird. Auf manche besonders schwierige Verhältnisse der Lex Saxonum ist nicht näher eingegangen, was der Heliand an alten Namen sächsischer Volksvorsteher und Richter darbietet, nicht berührt. — Am Ende zeigen wohl alle neueren Arbeiten, daß unsere Kenntniß der sächsischen Verhältnisse eine sehr ungenügende ist, so daß sich auch kaum wesentlich neue Aufschlüsse von wiederholter Durcharbeitung des Materials erwarten lassen. G. W.

Waitz, Georg, Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian. (Abgedruckt aus der „Deutschen National-Bibliothek".) 8. (XXII u. 97 S. mit Portr. in Holzschn.) Berlin, Brigl.

Herr Prof. Waitz faßt hier in den Rahmen eines sehr engen Raumes die Bilder der Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian dem Ersten oder giebt vielmehr eine sehr gedrängte Uebersicht der Geschichte Deutschlands im Mittelalter mit vorwiegender Berücksichtigung der politischen Verhältnisse; hin und wieder läßt er indessen auch in die neben der politischen und kirchlichen Entwickelung hergehenden geistigen Bestrebungen jener Zeit einen Blick thun. Wie sich in Betracht des Umfanges der Schrift erwarten läßt, kommt es dem Verfasser nur auf ein Gesammtbild des mittelalterlichen Kaiserthums an, daher mit einer für diesen Zweck sehr wohl berechtigten Architektonik diejenigen der Herrschergestalten, in welchen die kaiserlichen Tendenzen vorzugsweise ihren Ausdruck gefunden haben, besonders herausgehoben werden, während andere mehr in den Hintergrund getreten sind; wie denn einzelne z. B. Heinrich II. und Heinrich V. kaum dem Namen nach erwähnt und eigentlich nur in ihren Beziehungen zu Italien berücksichtigt werden. Auch den nationalen Gesichtspunkt berührt Waitz und erkennt es an, daß der Kaiseridee und somit Interessen, die der nationalen Aufgabe fern gelegen, viel deutsche Kraft zum Opfer gebracht worden sei, aber es habe dies nicht anders sein können, indem jener Zeit der Gedanke einer natio-

nalen Entwickelung durchaus fern gelegen habe. Jedenfalls dürfen wir indeß dies von unſerem Standpunkte aus tief beklagen und haben die Pflicht, uns das Verhängnißvolle jener Kaiſerbeſtrebungen für Deutſchland zum Bewußtſein zu bringen und uns zu vergegenwärtigen, wie doch keineswegs ſo ganz allgemein die Einſicht in eine national begrenzte Aufgabe gefehlt habe. dt.

Gieſebrecht, Wilh., Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit. 1. Bd. Gründung des Kaiſerthums. 3. veränderte Auflage. Mit einer (lith. und color.) Ueberſichtskarte von H. Kiepert (in gr. Fol.) 8. (XXXVI u. 884 S.) Braunſchweig 1863, Schwetſchke & Sohn.

Gieſebrecht, W., Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit. 3. Bd. 1. Abth. Erhebung des Papſtthums. (III u. S. 1—403.) Braunſchweig 1862, Schwetſchke & Sohn.

Selbſtredend wird die Zeitſchrift eine Beſprechung dieſes dritten Bandes der Gieſebrecht'ſchen Kaiſergeſchichte bringen; es wird dieſelbe aber bis zur Vollendung des Bandes verſchoben werden müſſen, indem dann erſt ein abſchließendes Urtheil möglich ſein wird, wenn das hier Begonnene zu Ende geführt, andererſeits auch die Belege gegeben worden ſind für die in dieſem Bande hervortretenden eigenthümlichen Auffaſſungen mancher der behandelten Verhältniſſe.

Colshorn, Th., Die deutſchen Kaiſer in Geſchichte und Sage. 8. Leipzig 1863, Hörnecke.

Middendorf, Gymn.-Oberl. Dr. Herm., Ueber die Zeit der Abfaſſung des Heliand. (Aus der Zeitſchrift für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtphalens abgedr.) 8. (54 S.) Münſter, Regensberg.

Vilmar, Dr. A. F. C., Deutſche Alterthümer im Heliand als Einkleidung der evangeliſchen Geſchichte. Beiträge zur Erklärung des altſächſ. Heliand und zur innern Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums in Deutſchland. 2. Ausg. 8. (III u. 94 S.) Marburg, Elwert.

Heber, Ph., Ludwig der Deutſche, erſter König des deutſchen Reichs und deſſen zu Lorſch zu erneuerndes Grabdenkmal. 8. (24 S.) Darmſtadt, Würtz in Comm.

Dümmler, Ernſt, Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches. Erſter Band. Ludwig der Deutſche. Auf Veranlaſſung und mit Unterſtützung Seiner Majeſtät des Königs von Baiern herausgegeben durch die hiſtoriſche Commiſſion bei der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften. Berlin 1862, Duncker und Humblot.

So läge alſo ein erſter Band der lang erwarteten Jahrbücher der deutſchen Geſchichte im Zeitalter der Karolinger vor uns, ein anſehnlicher

Band nahe 57 Bogen ſtark, die Hälfte des von Dümmler zur Bearbeitung übernommenen Zeitraums (Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches von den Anfängen der Regierung Ludwig des Deutſchen bis zum Tode Konrad's I.), die Regierung Ludwig des Deutſchen umfaſſend. Bei der Bezeichnung „Jahrbücher des deutſchen Reiches" erinnert man ſich unwillkührlich jener von Ranke herausgegebenen Jahrbücher des deutſchen Reiches unter dem ſächſiſchen Hauſe, deren Methode in jüngſter Zeit noch einmal von Hirſch bei ſeiner Geſchichte Heinrich's II. angewendet worden iſt. Die Darſtellung Dümmler's nun knüpft zwar auch im Allgemeinen durchaus an die chronologiſche Folge der Begebenheiten an, aber die Feſſeln, welche eine ſtreng annaliſtiſche Behandlung auferlegt, ſind vollſtändig durchbrochen, und die Ermittlung des innern, politiſchen, man dürfte ſagen geiſtigen Zuſammenhangs der Begebenheiten tritt in den Vordergrund und bedingt zugleich die Gruppirung des Stoffes. Dazu kommt die Vermeidung der Excurſe, die Verarbeitung der Quellenkritik ſowohl wie der Einzeluntersuchungen entweder in den Text ſelbſt, oder wo es ſich um weſentlich kritiſche Erwägungen handelte, in die denſelben begleitenden Noten. Hierdurch die Möglichkeit zu einer lebendigen, die geſammte Zeitgeſchichte in einem vollſtändigen Bilde vorführenden Darſtellung. Man mag von verſchiedenem Standpunkte aus verſchieden über die von Dümmler befolgte Methode urtheilen. Referent, indem er ſich eines Urtheils enthält, welches von dem Vergleiche mit den Ranke'ſchen Jahrbüchern auszugehen hätte, findet durch Dümmler's oſtfränkiſche Geſchichte ein von ſachverſtändiger Seite ausgeſprochenes Bedenken glücklich widerlegt. Man verſicherte, daß es bei dem bisherigen Stande der Forſchung kaum thunlich ſein dürfte, die deutſche Geſchichte unter den Karolingern einer Behandlung zu unterwerfen, welche mit der ſtrengen Sichtung des Quellenmaterials ſofort eine formell abgerundete, erzählende Darſtellung verbände. Jener erſten, allerdings wichtigſten Forderung hat Dümmler, wie nicht anders zu erwarten ſtand, durch die Ausdehnung ſeiner Forſchungen bis auf das kleinſte Detail in jeder Hinſicht genügt, zugleich aber dem nach mehr als einer Seite hin widerſtrebenden Stoffe trotz der kritiſchen Noten eine formelle Abrundung, eine lebendig fortlaufende Erzählung abzugewinnen gewußt. Die Löſung einer derartigen Aufgabe würde ſchwerlich zu erreichen geweſen ſein, wenn der Verfaſſer ſich bei ſeiner Ausarbeitung von der auf dem Titel angegebenen Schranke „Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches" hätte beſtimmen laſſen.

Das Material zur Geſchichte Ludwig des Deutſchen iſt dürftig im Vergleiche zu demjenigen für die Geſchichte des weſtfränkiſchen Reiches und des Papſtthums in demſelben Zeitraum; und zwar nicht allein was die erzählenden Quellen betrifft, ſondern eben ſo ſehr in Bezug auf Capitularien, Synodalakten, Briefe und zeitgenöſſiſche Literatur. Nur ein ſehr geringer Theil des vorhandenen Stoffes gehört dem oſtfränkiſchen Reiche an, ſogar die Bezugnahme auf den Staat Ludwig des Deutſchen iſt in jenen Quellen, wie z. B. in den päpſtlichen Briefen, verhältnißmäßig gering. Dennoch war der Verfaſſer zumal wegen der fortdauernden Wechſelbeziehung der fränkiſchen Theilreiche auf die Beherrſchung des geſammten für die fränkiſche Geſchichte jenes Zeitraums vorhandenen Materials angewieſen, und ſo verwebte er in die Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches die Geſchichte der geſammten fränkiſchen Monarchie und ſogar die des Papſtthums. Auf dieſe Weiſe gewinnt er einestheils die Möglichkeit zu einer zuſammenhängenden Erzählung, und zieht anderntheils eine Reihe von Charakteren, wie die großen Päpſte des 9. Jahrhunderts, Hinkmar von Rheims, Karl den Kahlen, in den Kreis ſeiner Darſtellung hinein, über welche die Quellen nicht nur reichlichere Mittheilungen enthalten, ſondern die auch ſchärfer ausgeprägte Individualitäten aufweiſen als Ludwig der Deutſche und ſein Kreis, innerhalb deſſen die bedeutendſten Charaktere neben dem Könige, Anskar und Raban, beide der erſten Regierungshälfte Ludwig's angehören und vom Verfaſſer in ihrer verſchiedenen Wirkſamkeit mit aufmerkſamer Sorgfalt gewürdigt ſind, obſchon ſich nicht läugnen läßt, daß hier eine noch lebensvollere Charakteriſtik zu erreichen geweſen wäre. Ebenfalls in Bezug auf innere politiſche und kirchliche Streitigkeiten überragt die weſtfränkiſche Geſchichte die des deutſchen Reiches für jenen Zeitraum an Bedeutung. Im Reiche Karl des Kahlen ereignen ſich die Kämpfe mit dem mächtig aufſtrebenden Papſtthum, die literariſchen Fehden um die Prädeſtinationsfrage, die heftigen Erörterungen über Pſeudo-Iſidor.

Wie gerne man aus dieſen Gründen die Vorzüge zugeben wird, welche die Erweiterung der urſprünglichen Aufgabe dem Dümmlerſchen Werke verleiht, ſo dürfte doch die Frage gerechtfertigt ſein, ob der Verfaſſer nicht zu weit gegangen? Unzweifelhaft in einigen Partien ſeines Buches, ſo zum Beiſpiel bei Gelegenheit der Kämpfe des Papſtthums mit den Griechen im Photianiſchen Streite, welcher die fränkiſche Geſammtgeſchichte ſelbſt nur mittelbar berührt. Näher ſchon liegen die Beziehungen Roms zu den

Bulgaren, welche der Verfasser ausführlich erörtert. Andererseits fragt sich, inwiefern Dümmler neben der ostfränkischen Geschichte diejenige Italiens und des westfränkischen Reiches für den behandelten Zeitraum vollständig erschöpft habe? Stellenweise verfolgt er westfränkische und italienische Begebenheiten bis in geringfügige Einzelheiten, so daß es fast scheinen möchte, als ob die Darstellung auch für diese Geschichte ein einstweilen abschließendes Resultat biete. Indeß ist dies in solchem Umfange doch nicht der Fall, da weder die Papstgeschichte noch die innere Geschichte des westfränkischen Reiches, Normannenzüge, Bretagne, die politischen Ereignisse im Süden Frankreichs, noch weniger die italienische Geschichte nach allen Seiten hin einer gleichmäßig eingehenden Untersuchung unterworfen worden ist. In demselben Umfange wie von Ostfranken läßt sich dies hingegen von der Geschichte des Mittelreiches Lothringen behaupten. Auch für dieses hat Dümmler eine so gründliche Erschöpfung des Quellenmaterials, wie sie der Stand der heutigen Forschung erlaubte, geliefert. In dem Texte findet sich wie billig die durch die vorzüglichere Quelle beglaubigte oder durch besonnenen Vergleich gewonnene Relation, in den Noten sind die weiteren Angaben sämmtlicher Quellen über die spezielle Begebenheit zusammengestellt und hier muß die Gewissenhaftigkeit hervorgehoben werden, die der Beurtheilung des Referenten nach den Verfasser keine auf die einzelnen Ereignisse bezügliche Quellennotiz, kein annalistisches, urkundliches oder briefliches Citat, welches zur Verbürgung, zu weiterer Aufklärung dienen möchte, übergehen ließ. Diese Genauigkeit der Forschung macht sich besonders bei der Benutzung des urkundlichen Materials in bisher noch nicht einmal versuchter Weise geltend, denn zu den übrigen Fehlern und Willkührlichkeiten Gfrörer's in seinen Karolingern seit der Theilung von Verdun kam die Vernachlässigung auch der damals schon publizirten Urkunden hinzu. Wenck ließ dieselben ebenfalls, wie es übrigens der Anlage seines Werkes mehr entsprach, ziemlich unberücksichtigt. Seit Gfrörer und Wenck ist zudem die Veröffentlichung von Urkundenbüchern in erfreulicher Weise fortgeschritten. Wie viel eine sorgfältige Verwerthung dieser Publikationen zur Bestätigung oder Rectifizirung der annalistischen Angaben beitragen kann, zeigt Dümmler's ostfränkische Geschichte. Für die Diplome Ludwig des Deutschen hat der Verfasser noch Sickel's Beiträge verwerthen können. Die Dienste, welche Sickel's Arbeit bei dieser Gelegenheit geleistet, sind der deutlichste Beweis für das obwaltende Bedürfniß nach einer kritischen Sich-

tung ſämmtlicher Urkunden der Karolinger. Als beſonders anerkennenswerth muß die Gründlichkeit erwähnt werden, mit welcher der Verfaſſer ſowohl, wenn es wichtigere Fragen zu erledigen, wie wenn es eine genauere Kenntniß über einzelne Perſönlichkeiten zu gewinnen galt, alles irgend bezügliche Material in den Quellen zuſammengetragen hat. Man vergl. z. B. die Schlacht von Fontenet S. 153, die Prinzipien bei der Theilung von Verdun S. 193, die Sprachſcheidung im fränkiſchen Reiche S. 199, Biſchof Noting von Verona S. 316, die Vorſteher der Kanzlei Ludwig des Deutſchen, Graf Liudolf von Sachſen S. 352 ꝛc. Die Genauigkeit und Ausführlichkeit, mit welcher der Verfaſſer bei der ſpezielleren Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches die Beziehungen Ludwig's zu den Slaven, ſeine Unternehmungen und Erfolge auf dieſem Gebiete, die Zuſtände in den öſtlichen Marken Deutſchlands und den angrenzenden Ländern berückſichtigt, können denjenigen Leſer nicht verwundern, der ſich der früheren Arbeiten Dümmler's, der ſüdöſtlichen Marken, der Anfänge des Erzbisthums Salzburg, Piligrim's von Paſſau, der Slaven in Dalmatien ꝛc. erinnert.

Das erſte Buch umfaßt die Anfänge der Regierung Ludwig's als König von Baiern, eine Ueberſchau über die Politik Ludwig des Frommen, mit ſcharfer Hervorhebung derjenigen Urſachen, welche einen Zerfall des Reiches nach Ludwig's Tode, den folgenden Bürgerkrieg unvermeidlich machten, endlich eine genaue Darſtellung der Kämpfe auf dem Schlachtfelde, wie auf dem Felde gegenſeitiger Intrigue bis zum Vertrage von Verdun. Zu S. 169 wo Dümmler Karl den Kahlen in anderthalb Tagen, Nithard's Berichten gemäß, von Mainz nach Coblenz über den Hunsrück mit der Reiterei marſchiren läßt, wäre zu bemerken, daß lokale Kenntniß die Möglichkeit dieſes Marſches binnen ſo kurzer Friſt nicht zugeben kann. S. 182 wird der Tod der Kaiſerin Judith in äußerſter Dürftigkeit, auf die bloße Angabe des Xantener, dem weſtfränkiſchen Könige abgeneigten Annaliſten hin, in den Text aufgenommen. Ueberhaupt räumt der Verfaſſer bei ſeiner Beurtheilung des weſtfränkiſchen Königs, den Karl dem Kahlen feindlich geſinnten Quellen, den Fulder Annaliſten insbeſondere eine zu große Bedeutung ein. Anſcheinend freilich erhebt der häufige Tadel, den die Bertinianiſchen Annalen ſelbſt über Karl ausſprechen, die Beurtheilung der Fulder Annalen zu unbedingter Glaubwürdigkeit. Wenn die offizielle weſtfränkiſche Geſchichtsaufzeichnung ſich in ſolcher Weiſe über den eigenen König äußert, ſo meint man der heftigen Anklage der deutſchen Aufzeich-

nung unbedingten Glauben schenken zu dürfen. Daß indessen die Annalen des Prudentius und Hinkmar im Vergleiche mit den Fulder Annalen nicht als offizielle Aufzeichnung betrachtet werden dürfen, eben um ihres rückhaltlosen Urtheils über den König willen, scheint mir vom Verfasser nicht hinlänglich berücksichtigt zu sein. Bei der Theilung von Verdun läugnet Dümmler jede Einwirkung des Nationalitätsprinzips. Treffend erkennt er in diesem Abschluß einen Sieg der Könige über den Kaiser, welcher die königliche Gewalt in die Gefahr brachte, eine Beute der Aristokratie zu werden. Wie diese Gefahr sich verwirklicht, insbesondere im westfränkischen Reiche, führt der Verfasser in der Folge aus, indem er auch für die späteren, von Wenck nicht mehr behandelten Jahrzehnte die Haltlosigkeit von Gfrörer's Verfassungskämpfen in der modernen Bedeutung des Wortes, jener sogenannten Centralisationsideen Karl des Kahlen nachweist, — Phantasien, welchen die Unproductivität des 9. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Gesetzgebung so schneidend widerspricht. Dabei ist der Unterschied, welcher zwischen dem östlichen und westlichen Reiche sich schon bei der Theilung bemerkbar macht S. 208 ff. zu voller Anschaulichkeit gebracht, und wie dieser im J. 843, so auch die folgende langsamere Entwickelung der Lehnsverhältnisse im deutschen Reiche, die höhere Geltung der königlichen Gewalt im Reiche Ludwig des Deutschen. Das zweite Buch führt die Ereignisse bis zum Coblenzer Frieden im Jahr 860. Ebenso wie Wenck entscheidet sich Dümmler für einen doppelten Frankentag in Mersen im J. 847 und 851. Vorzüglich treten in diesem Abschnitte die Erzbischöfe Anskar und Raban hervor, die Mainzer Synoden im J. 847 und 852 und die Stellung Ludwig's zur Kirche seines Landes. In Betreff der wichtigsten kirchlichen Fragen, welche die Zeit bewegen, Kampf gegen das Chorepiskopat, Entstehung und Zwecke Pseudo-Isidor's, Prädestinationsstreitigkeit, schließt sich Dümmler an Weizsäcker an, doch nicht ohne diesen Fragen eine eigene Forschung gewidmet zu haben. Daß Ebo schon im J. 845 und nicht erst *nach* der zu seinen Gunsten veranstalteten Trier-Pariser Synode nach Hildesheim versetzt worden, halte ich durch die von Dümmler angeführten Belegstellen nicht erwiesen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser bei der Beurtheilung Hinkmar's sich nicht in so hohem Grade, wie es geschehen ist, durch die nicht voraussetzungslosen Ausführungen Weizsäcker's hätte bestimmen lassen. Wenn der Verfasser im dritten Buche den ehelichen Händeln Lothar's, welche der rasch fort-

ſchreitenden Steigerung der hierarchiſchen Gewalt der Päpſte die hauptſächliche Förderung gewährten, eine ausführliche Darſtellung widmet, ſo geſchieht es in Erkenntniß der großen Bedeutung dieſer Kämpfe für die nachfolgende Stellung des apoſtoliſchen Stuhles zu den Frankenkönigen. Es iſt hier der Ausgangspunkt für das ſpätere Verhalten der großen Päpſte des 9. Jahrhunderts in den Rothad'ſchen, Wulfad'ſchen und pſeudo-iſidoriſchen Streitigkeiten zu ſuchen. Die aufmerkſame Behandlung der in der Lothar'ſchen Angelegenheit gewechſelten Briefe, ſowohl was ihren Inhalt, wie ihre chronologiſche Folge betrifft, verbreitet an mehreren Stellen neues Licht über die betreffenden Ereigniſſe.

Im vierten und letzten Buche möchte ich die Auffaſſung des Charakters Hadrian's II. für eine zu günſtige halten. Sowohl in der Sache König Lothar's wie bei Gelegenheit der lothringiſchen Theilung tritt an die Stelle der Feſtigkeit ſeines Vorgängers häufig doppelzüngige Intrigue, ſo in den Mahnbriefen an die oſt- und weſtfränkiſchen Könige, während es in der That dem Papſte nicht um eine Stärkung des italieniſchen Kaiſers zu thun geweſen. Jene Briefe Hadrian's (Jaffé 2218, 2219) an die galliſchen Biſchöfe, welche Hugo von Flavigny anführt und welche ſtarke Spuren der Erdichtung an ſich tragen, läßt Dümmler S. 726 an die Biſchöfe Lothringens gerichtet ſein. S. 778 nimmt der Verfaſſer an, daß Ludwig der Deutſche in den Verhandlungen mit ſeinem italieniſchen Neffen im J. 872 demſelben das öſtliche Lothringen wirklich herausgegeben habe. Ich möchte in den undeutlichen Worten der Bertinianiſchen Annalen doch keine ſo unbedingte Beſtätigung dieſer Vermuthung finden, da Ludwig nach wie vor Regierungshandlungen in Lothringen ausübte.

Zum Schluſſe folgt eine werthvolle Zuſammenſtellung der Angaben über Ludwig's Perſönlichkeit, die Königin Hemma, die inneren Zuſtände des deutſchen Reiches, ſowie die ſchon erwähnte Unterſuchung über die Vorſteher der königlichen Kanzlei. Die Beiträge über Cultur und Rechtsgeſchichte bleiben dem folgenden Bande vorbehalten, dem wir mit freudiger Erwartung entgegenſehen. Nn.

Sickel, Dr. Th., Beiträge zur Diplomatik. II. Die Urkunden Ludwig's des Deutſchen in den J. 859—876. (Aus den Sitzungsber. 1862 der kaiſ. Akad. der Wiſſenſchaften.) 8. (75 S.) Wien, Gerold's Sohn in Comm.

Die Fortſetzung der 1861 Hft. I, S. 294 von anderer Hand angezeigten Arbeit. Der hier ausgeſprochenen Anerkennung kann ich nur durch-

aus beipflichten. Eine in dieser Weise durchgeführte genaue kritische Prüfung der Urkunden deutscher Könige ist eine in hohem Maße wichtige Arbeit, die der am besten zu schätzen weiß, welcher von denselben für mehr allgemeine historische Zwecke Gebrauch zu machen hat und kaum im Stande ist, jedes einzelne Stück gleichmäßig nach allen Seiten hin in Beziehung auf Echtheit zu untersuchen. Bisher fehlen dafür auch die sicheren Kriterien, und wenn es auch am Ende nicht schwer ist, eine Anzahl derer, die in unseren Sammlungen Platz gefunden haben und in geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Werken benutzt zu werden pflegen, als falsch oder interpolirt zurückzuweisen, wenn in manchen Fällen auch innere Gründe allein dafür den Ausschlag geben, so finden sich doch andere, wo die Sache nicht so einfach liegt, wo man wenigstens Bedenken tragen kann, um des Inhalts willen allein das Document zu verwerfen, wenn nicht auch äußere Gründe bestätigend hinzu kommen. Diese festzustellen ist nun zunächst das Bestreben Sickel's gewesen, und ich gestehe, daß, wenn diese Arbeit mir früher vorgelegen hätte, manches in der D. Verf. Geschichte bestimmter hätte gefaßt, mancher Zweifel beseitigt werden können *).

Wie es aber dazu der genausten Prüfung, wo möglich des Originals selbst bedarf, zeigt eben die Fortsetzung dieser Beiträge. Hr. Sickel hat seit der Publicirung des ersten derselben eine bedeutende Anzahl neu untersucht, so daß, wie er im Eingang bemerkt, von ungefähr 100 Originalurkunden, die bekannt sind, ihm 67 selbst vorgelegen haben. Darauf gestützt giebt er auch eine Anzahl Nachträge und Berichtigungen zu dem, was über die Urkunden der ersten Jahre gesagt war.

Eine Beurtheilung des ersten Beitrags von Prof. Stumpf, der sich mit ähnlichen Arbeiten über die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser überhaupt beschäftigt, hat Herrn Sickel veranlaßt, auf die Verhältnisse der Kanzlei noch näher einzugehen, als es früher geschehen war. Hier ergiebt sich dann im wesentlichen eine Bestätigung dessen, was Verf. Gesch. III. abweichend von früheren Behandlungen des Gegenstandes dargelegt war. Nur einiges wird sich hier jetzt noch präciser fassen lassen **).

---

*) Was der Referent a. a. O. als Berichtigung der Verf. Gesch. in Beziehung auf das Verhältniß von Immunität und Schutz hervorhebt, trifft nur eine Angabe in Bd. II; die Sache ist Bd. IV ausführlich dargelegt.

**) Referendarius in einer Best. Ludwig des Fr. wird als falsche Auf-

Auf die von Stumpf ebenfalls angeregte Frage nach der Datirung der Urkunden, namentlich der Rechnung nach Indictionen in dieſer Zeit, wird hier dagegen nicht eingegangen: der Verf. hat die Abſicht, wie ich weiß, den Gegenſtand beſonders zu behandeln.

Indem er dann zunächſt die Urkunden aus der zweiten Hälfte der Regierung Ludwig's durchgeht, kommen verſchiedene auch den Inhalt betreffende Punkte zur Sprache.

So S. 30 ff. die Verleihung des Münzrechts. Der Verf. verwirft die Urkunde für Corvey, welche eine ſolche enthält (V. G. IV, S. 82 N. 1) ganz entſchieden: und dadurch wird allerdings eine erhebliche Schwierigkeit beſeitigt, daß ein Recht gegeben ſein ſoll, von deſſen Anwendung wir durchaus nichts wiſſen, ja die, wie wir ziemlich ſicher ſagen können, nicht ſtattgefunden hat. Auch die Urkunde für Lemans (a. a. O. S. 81 N. 5) und andere Nachrichten ſcheinen ihm wenigſtens verdächtig. Doch möchte ich dieſe immer noch nicht unbedingt verwerfen, da Verleihungen unter Karl dem Kahlen unzweifelhaft ſind, eine von Lothar II. auch Sickel gelten läßt, und ſo auch wohl unter Ludwig dem Deutſchen es vorkommen konnte.

In einer andern Ausführung erklärt der Verf. ſich gegen die Echtheit der Strafandrohungen in älteren Karolingiſchen Urkunden: auch die der Immunitätsbuße (V. G. IV, S. 256) will er nicht gelten laſſen. Hier aber glaube ich iſt er zu ſkeptiſch; eine Formel (Rozière Nr. 24) hat er ſelbſt ſchon ſpäter nachgewieſen, hält ſie aber für interpolirt; wozu mir hier ebenſowenig wie bei der Urkunde die ihr zum Muſter diente und einigen anderen ein genügender Grund zu ſein ſcheint *).

Daß der Verfaſſer überhaupt in der Anzweiflung nicht im Original vorliegender Urkunden manchmal zu weit geht, ergiebt ein anderes Beiſpiel, wo er ſelbſt nachträglich die Berichtigung ſeiner Anſicht gefunden und vorläufig handſchriftlich mitgetheilt hat: ſie betrifft eine Urkunde Ludwig des Deutſchen für Fulda und die älteren auf Verleihung der Zehnten bezüglichen Urkunden des Kloſters überhaupt: in Fulda hat ſich ein Original Ludwig's vom 14. Juni 875 gefunden, das im weſentlichen der angezweifelten, in der Form verderbten N. 614 bei Dronke entſpricht.

---

löſung einer Tironiſchen Note bei Carpentier nachgewieſen. — Die Vertheidigung aber von Böhmer N. 723 ſcheint mir nicht ausreichend.

*) Das Citat V. G. IV, S. 258 N. 2 ſoll ſein Bouquet VIII, S. 647.

Solche Beispiele zeigen aber nur die Nothwendigkeit von Untersuchungen, wie sie diese Arbeit des Verfassers enthält, und sie sollen am wenigsten gegen dieselben einnehmen. Ist die Prüfung der Echtheit mitunter selbst bei (angeblichen) Originalen schwierig, so ungleich mehr bei solchen die nur in Abschriften erhalten sind. Den Grundsätzen, welche für die Prüfung derselben der Verfasser entwickelt (S. 43), kann man aber im ganzen nur beistimmen.

Das Resultat der ganzen Arbeit ist zuletzt gegeben in dem chronologischen Verzeichniß aller erhaltenen, nicht ganz und gar als falsch zu verwerfenden Urkunden Ludwig's, mit Angabe der chronologischen Daten und der Kanzleipersonen, welche in denselben vorkommen, sowie des Umstandes, ob die einzelnen im Original bekannt, oder wie sonst überliefert sind, auch neuerer Ausgaben seit Böhmer, dessen Regesta Carolorum hier natürlich manche Ergänzung und Berichtigung erhalten. Zwei Stücke werden vollständig mitgetheilt.

Der Verfasser beabsichtigt jetzt die Urkunden der früheren Karolinger einer ähnlichen Untersuchung zu unterwerfen und darauf eine Urkundenlehre zunächst für diese Zeit zu gründen. Wir dürfen dieser mit den günstigsten Erwartungen entgegensehen: sie wird die beste Vorbereitung sein für die Herausgabe der Urkunden selbst in der für sie bestimmten Abtheilung der Monumenta Germaniae historica, zu der jetzt, wie viele mit mir mit Vergnügen hören werden, auch ernste Zurüstungen gemacht werden. G. W.

Wittich, Dr. Karl, Die Entstehung des Herzogthums Lothringen. 8. (123 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht's Verl.

Wir dürfen die vorliegende Arbeit als eine aus gewissenhaften Studien hervorgegangene bezeichnen. Mit sorgfältiger Quellenkritik, wie sie vermuthlich in der Schule von Waitz gebildet worden, verbindet sich aufmerksame Benutzung des Urkundenmaterials. Die Darstellung ist frisch und anschaulich, an einigen Stellen indessen der Stil gezwungen. Wittich's Schrift kommt einem unverkennbaren Bedürfniß entgegen. Auch nach Waitz und Giesebrecht bedarf die Entstehungsgeschichte der deutschen Herzogthümer noch einzelner eingehender Untersuchungen. Wenngleich die neuere Geschichtsforschung sich rühmen darf, auch auf diesem Gebiete frühere Hypothesen durch strenge kritische Forschung beseitigt und die verschiedene Entstehung der einzelnen Herzogthümer dargelegt zu haben, so bleibt doch speziellere Nachweisung der näheren Umstände bei jedem Her-

zogthume wünſchenswerth. Eine Erſchöpfung des vollſtändigen Details durfte man von der Anlage des Gieſebrecht'ſchen Werkes nicht erwarten. Als richtiger Weg zeigte ſich eine ſtreng hiſtoriſche, alle einzelnen Quellenangaben zu Rathe ziehende Unterſuchung, wie ſie der Verfaſſer für das ſpäter zweigetheilte Herzogthum Lothringen von Karl des Kahlen Tod bis zum Jahre 925 geliefert. Daß die Anfänge der herzoglichen Gewalt weder in der Stellung, welche Megingoz innehatte, noch in der Herrſchaft Zwentebold's geſucht werden dürfen, läßt ſich mit Zuverläſſigkeit erweiſen. Ich kann nicht mit dem Verfaſſer übereinſtimmen, wenn er von Zwentebold's Herrſchaft nicht gelten laſſen will, daß Arnulf dieſelbe bei ihrer Gründung als eine durchaus unabhängige beabſichtigt habe. Zwentebold herrſcht mit königlicher Machtvollkommenheit; erſt als er ſich in ſeiner Stellung nicht halten kann, tritt die Vermittlung des Vaters ein. Noch entſchiedener aber dürfte man die volle Unabhängigkeit für die Uſurpatoren in Burgund und Italien in Anſpruch nehmen, das entgegengeſetzte Zeugniß der in deutſch-kaiſerlichem Intereſſe ſchreibenden Fulder Annalen hat hier keine Beweiskraft. Ebenfalls zeigt ſich Hugo's Beſtreben als ein nach unabhängiger Herrſchaft gerichtetes. Die Abtretung des Elſaſſes an Ludwig von Seiten Lothar's II., welche Wittich S. 13 anführt, ſcheint Prudentius z. J. 860 durch ein Gerücht getäuſcht berichtet zu haben, da ſich Lothar nach wie vor als Herrſcher dieſes Gebietes erweiſt. In Note 5 auf derſelben Seite findet ſich eine verdiente Abfertigung Leo's in Betreff der Nachkommen der Karolinger, die durch Schenkungen „Herzoge im neuern Sinne" geworden. Daß Reginar im J. 897, trotz ſeiner Bezeichnung als dux bei Regino, noch nicht im Beſitze einer herzoglichen Stellung betrachtet werden darf, unterliegt keinem Zweifel. Neben der ungenauen Ausdrucksweiſe Regino's, wo es ſich um Rangbezeichnungen handelt, kommt die ſpäte Abfaſſung der Chronik, nachdem Reginar in der That eine anerkannte herzogliche Stellung beſaß, in Betracht. Die Parteinahme S. 39, welche Regino in den Trierer Händeln 898 für Reginar wider Zwentebold nehmen ſoll, kann ich in den Worten des Chroniſten nicht finden, ſo begreiflich ſie mit Rückſicht auf die ſpätere Beſchimpfung Ratbod's, des Gönner's Regino's, durch den König wäre. Ich verſtehe nicht, mit welchem Rechte der Verfaſſer die Huldigung, welche Ludwig das Kind nach Regino's Mittheilung z. J. 900 von den lothringiſchen Großen empfangen, nicht mit Dümmler als Lehnseid faſſen will. Zu wenig ſcheint mir in der Kataſtrophe, mit welcher Zwen-

tebold's Herrschaft endete, und in der nachfolgenden Bewegung vom Verfasser der natürliche Einfluß Reginar's gewürdigt. Gegen das von Giesebrecht angenommene Einverständniß der Brüder Gerard Matfried mit Reginar, macht Wittich seine Bedenken S. 56 geltend. Doch die folgenden Ereignisse sind ohne ein solches Einverständniß nicht zu erklären. Es ist bedauernswerth, daß Regino's Bericht über seine Vertreibung von Prüm durch die Mißgunst seiner Widersacher vernichtet worden, derselbe müßte uns Aufschluß über das Verhältniß zwischen den ihm feindlich gesinnten Brüdern und Reginar geben. Die Interessen Reginar's und der Gerard Matfried sind gemeinsame, bei dem Zusammenstoße letzterer mit den Konradinern hält sich Reginar allerdings mit bekannter Schlauheit zurück, bis für ihn der geeignete Augenblick gekommen. Aber in Verbindung mit Reginar und dem französischen Könige tritt dann Matfried später wieder hervor. Erst durch den Streit um das Lüttticher Bisthum, als Giselbert von seiner Partei zum unabhängigen Herrscher erhoben worden, wird das Einvernehmen zwischen der Partei Reginar's und den Anhängern Matfried's gestört.

Sowohl für den vom Verfasser angenommenen prinzipiellen Gegensatz wie für die damalige strenge Scheidung des obern und niedern Lothringens, für die offizielle Anerkennung endlich Reginar's und Gebhard's in den betreffenden Gebieten, Nieder- und Oberlothringen (S. 66) bieten mir die Angaben der Quellen keinen genügenden Anhaltspunkt. S. 83 sieht sich der Verfasser veranlaßt zuzugeben, daß schon in früherer Zeit Reginar vereinzelt im oberen Lothringen anzutreffen gewesen. Dagegen stimme ich mit Wittich überein, wenn er gegen Leo, Gfrörer, Giesebrecht die vertragsmäßige Gemeinschaft der Babenberger mit den Gerard Matfried als unerwiesen durch die Quellen bezeichnet. Man benutzte in Deutschland den günstigen Moment, der sich durch die Vorgänge in Lothringen darbot. Vergessen wir nicht, daß Regino, der über diese Ereignisse sehr genau unterrichtet ist, keine Andeutung giebt, die auf eine solche gemeinsame Operation schließen ließe. Mit treffendem Urtheil ist von dem Verfasser S. 81 der Unterschied der Verfassungszustände in Frankreich und Deutschland, das fortgeschrittenere Lehnwesen im westlichen Reiche zu Anfang des 10. Jahrhunderts gewürdigt worden, zu sehr möchte Wittich indessen S. 87 den Gegensatz zur königlichen Gewalt, in welchem die Herzogthümer in Deutschland emporkamen, verwischen; man duldete eben und so auch in Lothringen, was man zu ändern nicht die Macht besaß. Wenn der Ver-

faſſer S. 103 zum Bonner Vertrage vom J. 921 bemerkt, daß in demſelben keine ausdrückliche Verzichtleiſtung Heinrich's auf Lothringen enthalten ſei, ſo iſt dies ein Streit um Worte. Indem Heinrich mit dem franzöſiſchen König Frieden ſchließt und letzterer ſeine weiteren Einverleibungsgelüſte aufgiebt, verzichtet Heinrich, ob ausdrücklich oder ſtillſchweigend iſt hier gleichgültig, auf das zur Zeit franzöſiſche Lothringen. Etwas ſchärfer wären die Parteiverhältniſſe in Lothringen — freilich darf man die Schwierigkeit gerade dieſer Aufgabe nicht verkennen — zum J. 922 darzulegen geweſen. Ueberhaupt macht ſich im letzten Abſchnitte ein gewiſſer Drang zum Ende hin bemerkbar. Empfehlen wir zum Schluſſe noch einmal Wittich's Arbeit der allgemeinen Berückſichtigung. Nn.

Wiedemann, Dr. Thdr., Die Nekrologien des Domſtiftes Salzburg. Nach Handſchriften der k. k. Hofbibliothek in Wien mitgetheilt. (Aus dem Archiv für Kunde öſterreich. Geſchichtsquellen abgedr.) 8. (286 S.) Wien, Gerold's Sohn in Comm.

Ficker, Jul., Das deutſche Kaiſerreich in ſeinen univerſalen und nationalen Beziehungen. Vorleſungen gehalten im Ferdinandeum zu Innsbruck. 2. unveränd. Aufl. 8. (IV u. 183 S.) Innsbruck, Wagner.

Sybel, Heinr. v., Die deutſche Nation und das Kaiſerreich. Eine hiſtoriſch-politiſche Abhandlung. (2. Abdruck.) 8. (XVI u. 126 S.) Düſſeldorf, Buddeus' Verl.

Ficker, Prof. Dr. Jul., Deutſches Königthum und Kaiſerthum. Zur Entgegnung auf die Abhandlung Heinrich's v. Sybel: Die deutſche Nation und das Kaiſerreich. 8. (III u. 125 S.) Innsbruck, Wagner.

Wydenbrugk, Geh. Staats-R. a. D. Dr. O. v., Die deutſche Nation und das Kaiſerreich. Eine Entgegnung auf die unter demſelben Titel erſchienene Schrift von H. v. Sybel. 8. (VIII u. 223 S.) München, Fleiſchmann.

Klopp, Onno, Die gothaiſche Auffaſſung der deutſchen Geſchichte und der Nationalverein. Mit Beziehung auf die Schrift des Herrn v. Sybel: Die deutſche Nation und das Kaiſerthum. 8. (62 S.) Hannover, Klindworth.

Linden, E. Frhr. v., Kaiſer und Reich. Politiſche Erörterungen. 8. (IV u. 76 S.) Augsburg, Rieger.

Helfferich, Adolf, Die Kaiſeridee und die Realpolitik deutſcher Nation. (Deutſche Jahrb. f. Politik u. Literat. 1862. Bd. 4. S. 1—31.)

Deutſches Kaiſerthum und franzöſiſches Königthum in ihrer gegenſätzlichen Entwickelung. 8. (81 S.) Dorpat, Gläſer.

Soldan, W. Gottlieb, Deutſche Königswahlen (v. Raumer's hiſtoriſches Taſchenbuch 1862. S. 1—138.)

Wiener, Dr. M., Regeſten zur Geſchichte der Juden in

Deutschland während des Mittelalters. 1. Theil. (XVII u. 257 S.) Hannover, Hahn.

Nur wenige Werke sind dem Forscher für Geschichte des Mittelalters so willkommen als Regesten, und demnach darf auch dieses Buch von vorn herein eine günstige Aufnahme erwarten. Daneben wird Niemand verkennen, daß gerade hier die zu lösende Aufgabe eine besonders schwierige war, denn nicht, wie doch gewöhnlich bei der Zusammenstellung von Regesten, konnten für den Verf. Aeußerlichkeiten, etwa die Gegend der Ausstellung oder die Persönlichkeit des Ausstellers der Urkunden maßgebend sein, vielmehr mußte für ihn der Inhalt derselben selbst entscheiden, ob sie zur Aufnahme geeignet oder nicht. Leider hat aber trotzdem Hr. Dr. Wiener geglaubt, in Auswahl und Anordnung des Stoffes sich, wenigstens äußerlich, eng unseren berühmten Regestenwerken anschließen zu müssen, wodurch, bei der Verschiedenartigkeit der Zwecke, seine sonst so fleißige Arbeit für den Historiker verminderten Werth haben muß. Demnach folgen die beiden ersten Abschnittte der ersten Abtheilung: „Von Otto I. bis Heinrich VII." und „Ueber Ludwig den Baiern und Friedrich den Schönen", den beiden bezüglichen Werken Böhmer's, während die beiden folgenden einen Anschluß an die Arbeiten Chmel's über Ruprecht und Friedrich III. erstreben. Die zwei letzten Abtheilungen, die Regesten der Juden „In Baiern" und „Unter der Herrschaft des Hauses Habsburg" sollen sich den Werken von Lang-Freyberg und Lichnowsky anschließen. Allerdings hat der Verf., der, dem Vorworte nach, unbedingt von der Zweckmäßigkeit seiner Eintheilung überzeugt ist, den einzelnen Abschnitten auch einige Urkunden angehängt, die nicht von den betreffenden Königen ausgestellt sind, aber das ist doch nur in sehr geringem Maße geschehen, während gerade letztere Schriftstücke, z. B. der interessante Briefwechsel aus der Zeit Heinrich II., zwischen einem zum Judenthum übergetretenen Geistlichen und einem christlichen Priester, Alpert, De divers. tempor. I, 7; II, 22—24, für die Geschichte der Juden nicht selten einen viel höhern Werth haben als manche Urkunden der Könige. Aus diesen erhält man überhaupt gerade hier über die Verhältnisse, auf die es ankommt, sehr wenig, so daß, wie das vorliegende Buch zeigt, eine Zusammenstellung derselben noch nicht, wie bei der Reichsgeschichte, „ein Gerüpp der Geschichte" darstellen kann. Ganz anders verhält es sich mit den Nachrichten, die wir in geschichtlichen Aufzeichnungen über das unterdrückte Volk finden, denn diese

laſſen bei den durchgehend ſo ähnlichen Verhältniſſen in der That ein ſehr klares Bild über die Beziehungen deſſelben zu den Chriſten gewinnen. Da möchte denn doch zu bedauern ſein, daß der Verf. ſich nicht veranlaßt geſehen hat, dieſe Art unſerer Geſchichtsquellen mehr, als er es für gut fand, in den Kreis ſeines Materials zu ziehen. Es ſcheint dieſes nur geſchehen zu ſein, wenn mit Sicherheit angenommen wurde, daß hier eine urkundliche Notiz zu Grunde liege. Doch hätte ſelbſt in dieſem Falle gar manche Stelle, z. B. neben Thietm. III, 1 derſelbe VI, 12 und 36, ganz unbedenklich aufgenommen werden müſſen, eine Arbeit, die zum größten Theil durch die Regiſter zu den Monumenten ſehr leicht zu beſchaffen geweſen wäre. Auch würden dadurch zweifelsohne andere weſentliche Mängel vermieden worden ſein. So hätte ſich dann z. B. ſicher ergeben, daß die Nachricht von der Verfügung Heinrich IV. aus dem Jahre 1097, wonach die mit Gewalt getauften Juden wieder zu dem Glauben ihrer Väter zurückkehren konnten, uns nicht von Theodor Engelhaus, ſondern von dem Zeitgenoſſen Ekkehard überliefert iſt. Jener hat, über dreihundert Jahre ſpäter, dieſen nur wörtlich ausgeſchrieben. Ferner würden durch eine größere Benutzung der Geſchichtſchreiber, in dem gegebenen Falle, z. B. wo der Bearbeiter ſelbſt näherer Aufklärung entbehrt, außer durch Ekkehard, durch Bernold, Cosmas, Hugo Flavin., Annal. Saxo, Annal. Hildesh., durch eine Bulle Clemens III., Jaffé 4011, u. a. m., die bezüglichen Anordnungen der Kaiſer erſt ihr rechtes Licht erhalten. — Wenn nun aber das Werk in den angedeuteten Beziehungen auch mancherlei zu wünſchen übrig läßt, ſo verdient es in anderen doch viel Anerkennung. Die betreffenden Kaiſerurkunden ſind wohl ziemlich vollſtändig aufgezählt, was, bei dem Mangel einer ausreichenden Bibliothek, doppelt dankenswerth iſt. Auch wurde der Inhalt der Urkunden kurz und getreu wiedergegeben. Der Abdruck einiger beſonders wichtiger Schriftſtücke, die meiſt freilich ſchon früher publicirt, zum Theil aber auch bisher noch ungedruckt waren, wird ſicher mit Dank entgegen genommen werden. Einzelne größere, excursartige Ausführungen, z. B. über den Rabbi Meier aus Rothenburg und über die Juden zur Zeit Ruprecht's von der Pfalz, zeichnen ſich durch eine ruhige, klare und knappe Darſtellung und Forſchung aus. U.

Geſchichtſchreiber, Die, der deutſchen Vorzeit in deutſcher Bearbeitung herausg. von G. H. Pertz, J. Grimm, K. Lachmann, L. Ranke, K. Ritter. 39. u. 40. Lfg. 8. Berlin, F. Duncker.

Inhalt: 39. X. Jahrh. 9. Bd. Die Jahrbücher von Quedlinburg. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae überſetzt von Dr. Ed. Winkelmann. (VI u. 58 S.) — 40. XII. Jahrh. 5. Bd. Die Jahrbücher von Hildesheim. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae überſetzt von Dr. Ed. Winkelmann. (VIII u. 78 S.)

Volkmar, Oberl., Heinrich I., der Gründer des deutſchen Reiches. 4. (35 S.) (Gymn.-Progr. von Blankenburg.)

Stasiński, Jos., De rationibus quae inter Poloniam et imperium romano-germanicum Ottonum imperatorum aetate intercedebant. (Dissertatio inauguralis.) 8. (III u. 80 p.) Berlin, Peiser.

Zur Zeit Otto I. ſtießen die vordringenden Deutſchen bei der Bekriegung der Slaven zwiſchen Elbe und Oder zuerſt auf die Polen. Wie ihr Verhältniß zum deutſchen Reich, ſo beginnt hiermit auch deren beglaubigte Geſchichte. Der polniſche Fürſt Miecislaw, bereits dem Stamme der Piaſten entſproſſen, lebte gleichfalls mit jenen Slaven in Unfrieden, und das war wohl der nächſte Anlaß, weshalb er ſich alsbald den Bedrängern derſelben anſchloß. Es entſtand hieraus eine Abhängigkeit, die ſich unter Otto III. zum erſten Male als förmliches Lehensverhältniß darſtellt. — Unſere dürftigen Nachrichten über dieſe Dinge, mit denen die Gründung der polniſchen Kirche eng zuſammenhängt, hat der Verfaſſer obiger Schrift, unter Benutzung des geſammten Quellenmaterials — in eingehender Weiſe beſprochen und dadurch eine gute und vollſtändige Ueberſicht derſelben gegeben. Viel neues konnte hierbei füglich nicht vorgebracht werden, doch ſind nebenbei einige Punkte näher beleuchtet, die bisher weniger beachtet waren. Dahin iſt zum Theil auch die Beſprechung des ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes der Herzoge von Polen zum deutſchen Reiche zu zählen, obwohl hier der Verf. muthmaßlich wenig Zuſtimmung finden wird. Ganz abgeſehen davon, daß, beſonders für jene Zeit, ſchwerlich ſo beſtimmte Formen beſtanden haben werden, wie ſie ihm vom „Reichsfürſtenſtand" vorſchweben und der Unterſuchung zu Grunde liegen, wird auch die Anſicht, wonach die Herzoge zunächſt von dem Markgrafen Hodo, erſt ſeit 985 direct vom deutſchen Könige abhängig geweſen, gerechte Bedenken erregen. Den Worten, die für erſteres aus Thietmar angeführt, und von denen die wichtigſten beiläufig geſagt, ſehr entſtellt in den Noten abgedruckt ſind, kann ſehr wohl ein anderer, allgemeinerer Sinn zu Grunde liegen, wie es ja auch ſelbſt an einer Stelle der Schrift angenommen zu ſein ſcheint;

aus dem Umſtande aber, daß vor 985 keine Huldigung gegen den deutſchen König erwähnt wird, iſt doch wohl zu viel gefolgert, denn das kann recht wohl nur zufällig ſein. Ueberhaupt möchte, neben breiter Erörterung der politiſchen Motive, zuweilen eine zu ängſtliche Wortkritik gehandhabt ſein. — Sehr anerkennenswerth iſt, daß der Verf. ſeine Sache durchaus objectiv, mit Verläugnung einer ebenſo unklaren wie unzeitigen Nationaleitelkeit dargelegt hat, was auch auf dieſem Gebiete bisher vielfach nicht geſchehen iſt. U.

Hirſch, Siegfried, Jahrbücher des deutſchen Reichs unter Heinrich II. 1. Bd. 8. (XV u. 560 S.) Berlin, Duncker & Humblot.

Mayer, K. A., Kaiſer Heinrich IV. (Abgedr. aus der deutſchen National-Bibliothek.) 8. (XXVIII u. 306 S. mit Portr. in Holzſchn.) Berlin, Brigl.

Dem Zwecke der Sammlung entſprechend, für welche dieſes Buch geſchrieben, erhalten wir in demſelben ein mit vieler Friſche in Auffaſſung und Ausdruck gezeichnetes Bild der für die politiſche Entwickelung unſeres Vaterlandes ſo hochwichtigen Zeit des unglücklichen Heinrich IV. Dabei iſt ſelbſtverſtändlich jedwede Darlegung eines gelehrten Apparates ſorgfältig vermieden und aus dem häufigen Anführen des Werkes von Floto ergiebt ſich ſchon, daß der Verf. auf eine ſelbſtändige, eingehende und umfaſſende Quellenforſchung verzichtet hat. Auch in der Auffaſſung hat meiſtentheils ein enger Anſchluß an die Arbeiten der Vorgänger ſtattgefunden, nur daß ſich daneben noch die Richtungen unſerer Zeit in ſehr entſchiedener Weiſe geltend machten. Ob das zum Vortheil des Buches gereichen wird, mag dahin geſtellt ſein. Vorzüglich möchten aber auch hier, wie in ſo vielen Werken über mittelalterliche Geſchichte, zum Schaden der politiſchen Verhältniſſe, um die ſich alles drehte, das individuelle Element, die perſönlichen Beſtrebungen hervorragender Männer und einzelner Lebenskreiſe zu ſehr in den Vordergrund geſchoben ſein. Daß und warum der Charakter des deutſchen Königthums während der Zeit Heinrich IV. ein ganz anderer wurde, als er vorher geweſen, ergiebt ſich aus dem Buche nicht. Am wenigſten wollen aber Ref. die Beſprechungen einiger Zuſtände, namentlich der kirchlichen, von einem Standpunkt aus gefallen, der vielleicht Inſtitutionen der Jetztzeit gegenüber gerechtfertigt ſein mag, der aber für jene fernen Tage, in denen alle Welt anders über dieſe Dinge dachte, ſicher ungerechtfertigt iſt. Der Klarheit und Ueberſichtlichkeit des ſonſt ſeinem Zwecke ſehr entſprechenden Buches hat demnach der Verf. dadurch geſchadet,

daß er gelegentlich, zuweilen ſelbſt durch einige der Bibel entnommene Beweiſe, von der Unchriſtlichkeit dieſer oder jener Beſtrebungen „politiſches Capital" zu gewinnen ſucht. U.

Kington, T. L., History of Frederick the Second, emperor of the Romans, from chronicles and documents published within the last ten years. 2 vols. 8. (1120 p.) London 1862.

Sachſenſpiegel, Der, nach der älteſten Leipziger Handſchrift, herausgegeben von Prof. Dr. Jul. Weiske. 3. neu bearbeitete Aufl. 8. (XVI u. 180 S.) Leipzig 1863, Hartknoch.

Homeyer, G., Die Extravaganten des Sachſenſpiegels. (Aus den Abhandlungen der kön. Akademie der Wiſſenſch. zu Berlin 1861.) 4. (46 S.) Berlin, Dümmler.

Ficker, Prof. Dr. Jul., Zur Genealogie der Handſchriften des Schwabenſpiegels. 8. (34 S.) Wien, Gerold's Sohn in Comm.

Ficker, Prof. Dr. Jul., Vom Heerſchilde. Ein Beitrag zur deutſchen Reichs- und Rechtsgeſchichte. 8. (III u. 231 S.) Innsbruck, Wagner.

Weisthümer, geſammelt von Jacob Grimm. 4. Theil. 8. (VI u. 810 S.) Göttingen 1863, Dieterich.

Der vorliegende Band betrifft Elſaß, Zürich, Schwyz, Zug, Lucern, Aargau, Thurgau, Schaffhauſen, Unterwalden, Bern, Baſel, die Gegenden vom Schwarzwald bis zum Rhein, zwiſchen Neckar, Main und Rhein, zwiſchen Main, Rhein, Lahn und Ems, zwiſchen Lahn, Rhein und Sieg, ſowie zwiſchen Queich, Lauter, Nahe und Rhein, ferner Niederſachſen, den Hochwald, Hundsrück und die Nahe, die Ober- und Unter-Moſel, endlich das Land zwiſchen Eifel, Ahr, Rhein und Ruhr und zwiſchen Eifel, Ruhr und Maas.

Daniels, Dr. A. v., Handbuch der deutſchen Reichs- und Staatenrechtsgeſchichte. Band 2 des zweiten Theils. 8. (567 S.) Tübingen 1862.

Dieſer dritte und vorletzte Band des Handbuchs ſetzt die bereits im vorhergehenden begonnene „ſynchroniſtiſche Ueberſicht der Reichs- und Staatengeſchichte" vom Jahr 1272 bis zum Jahr 1657 fort. Für die Regierungszeit jedes deutſchen Königs ſchickt der Verfaſſer eine Aufzählung der wichtigeren Literatur und einen Katalog der gleichzeitigen Päpſte, deutſchen Kurfürſten, Erzbiſchöfe, Reichsbiſchöfe, weltlichen Reichsfürſten, ſowie der übrigen Gewalthaber in den europäiſchen Ländern, insbeſondere in Burgund und Italien voraus. Dann folgt nach einzelnen Jahren geordnet eine kurze Andeutung der „Regierungsereigniſſe", d. h. deſſen, was ſich

unter der Regierung des betreffenden Königs im Reich und in deſſen einzelnen „Staaten" zugetragen hat, unter Berückſichtigung der allgemeinen europäiſchen Ereigniſſe. Die Aufgabe, das Wichtigere davon auszuleſen, ohne zu ſehr in's Allgemeine oder in unweſentliche Specialitäten zu gerathen, war gewiß ſchwierig; und es iſt dem Verfaſſer nicht zu hoch anzurechnen, wenn er zuweilen franzöſiſche, italieniſche, polniſche oder Türken-Kriege etwas ausführlich hereinzieht, oder dem Gewirre der Fehden kleiner Reichsfürſten folgt, und bei Schlachten, Belagerungen, Religionsgeſprächen u. desgl. etwas lange verweilt. Nur ſind ihm darüber manche wichtigeren Thatſachen entgangen. Unter den Ereigniſſen des Jahres 1311 z. B. wird nicht der merkwürdigen Freiheiten gedacht, die die Herzoge von Baiern ihrer Ritterſchaft einräumten. Zum Jahr 1526 iſt der Inhalt des wichtigen Speierer Reichsabſchieds bezüglich der Religionsſache unbeachtet geblieben. Und ſo ließe ſich noch manches andere Ueberſehen beibringen. Was aber zu entſchiedenem Tadel herausfordert, iſt die ſeltſame Art, wie der Verfaſſer beim Citiren zu Werke geht. Für die im Regeſtenſtyl gehaltenen, unverarbeitet an einander gereihten Excerpte beruft er ſich das einemal auf die Originalquellen ſelber, das nächſtemal auf Böhmer's, Chmel's und Anderer Regeſten, bald wieder auf bloß abgeleitete Werke. Namentlich iſt es das in den Jahren 1767—1779 erſchienene, vielfach veraltete Werk des Franz Dominikus Häberlin, „die allgemeine Welthiſtorie u. ſ. w., in einem vollſtändigen Auszuge; Neue Hiſtorie", welches faſt auf jeder Seite prangt, während beſſere und neuere Quellen unberückſichtigt bleiben. So werden die auf S. 296 über Württembergiſche Verhältniſſe gemachten Angaben auf Häberlin geſtützt, nicht etwa auf Sattler oder einen neueren Provinzialgeſchichtſchreiber; daſſelbe geſchieht S. 312 bezüglich des berühmten Tübinger Vertrags von 1514, während man hätte erwarten dürfen, auf Reyſcher's Sammlung verwieſen zu werden, wo nicht bloß dieſer Vertrag nach dem Original abgedruckt ſteht, ſondern noch gar manche andern dazu gehörigen Urkunden. Bei den Anführungen über heſſiſche Landesgeſchichte ſucht man vergebens nach Rommel's Geſchichte, ſondern muß auch hier mit Häberlin vorlieb nehmen. Aehnliche Mängel treten noch mehrfach hervor. Ueber den Kurverein zu Renſe und die damit zuſammenhängenden Vorgänge ſind S. 77 zwar einige Schriften citirt, aber der Verf. kennt und erwähnt weder die höchſt wichtigen Thatſachen, welche Böhmer in den Supplementen zu ſeinen Regeſten, S. 311, und im erſten

Band ſeiner fontes rer. Germ. nachweiſt, noch die beachtenswerthe Abhandlung Eichhorn's in den Berichten der Berliner Akademie vom J. 1844. Die auf den ſchwäbiſchen Bund bezüglichen Urkunden findet man durchgängig nach Datt, Dumont oder Lünig angeführt, nicht nach Klüpfel. Auf S. 228 Nr. 4. wird, unter Berufung auf die Vorrede einer im J. 1713 erſchienenen Schrift des v. Ludewig, angeführt, Biſchof Gottfried von Würzburg habe im J. 1450 den Titel eines dux Franconiae orientalis angenommen, und ſeine Nachfolger in dem Hochſtift hätten ihn beibehalten. Allein wenn ſich der Verfaſſer nicht mit dieſer längſt veralteten Quelle begnügt, ſondern z. B. Stälin's Geſchichtswerk oder irgend ein Lehrbuch der Rechtsgeſchichte aufgeſchlagen hätte, würde er leicht gefunden haben, daß den Biſchöfen von Würzburg das Herzogthum Franken bereits ſeit dem 11. Jahrhundert verliehen war. Wir führen dieſe einzelnen Beiſpiele an als Antwort auf die auffallende und ungegründete Beſchwerde, welche der Verfaſſer auf S. 290 über die in dieſer Zeitſchrift, Jahrgang 1861 1, 231, enthaltene Anzeige erhebt. Gerne wollen wir glauben, daß ſein Werk, auch ſo wie es iſt, zum Nachſchlagen und zur Orientirung in dem außerordentlich großen Gebiet Vielen dienlich und ſchätzbar ſein wird. F. Th.

Daniels, A. v., Handbuch der deutſchen Reichs- und Staatenrechtsgeſchichte. 2. Thl.: Deutſche Zeit. 3. (Schluß-)Bd. 8. (701 S.) Tübingen 1862, Laupp.

Barthold, Dr. F. W., Geſchichte der deutſchen Hanſa. Nebſt einer (lithogr.) Karte des Hanſa-Gebietes (in gr. Fol.) Neue (Titel-) Ausgabe. Theil 1—4. 8. Leipzig (1853), T. O. Weigel.

Schlimper, Lehr. Dr. Fr. Wilh., Die deutſche Hanſa. 2 Vorträge gehalten im Auftrage des Dresdner Flottenvereins. 8. Dresden 1863, v. Boettticher.

Die deutſche Hanſa. (Ein Vortrag von Profeſſor Goldſchmidt in Heidelberg.) (Preußiſche Jahrb. 9. Bd. 1862. S. 528—557.)

Souchay, Dr. E. F., Geſchichte der deutſchen Monarchie von ihrer Erhebung bis zu ihrem Verfall. 4. (Schluß-)Bd. Geſchichte der Habsburger bis auf Carl V. 8. (XXIII u. 532 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl.

Die Geſchichte von der Wiederherſtellung und dem Verfall des heiligen römiſchen Reiches, ſechſtes, ſiebentes und achtes Buch. Auch unter dem Titel: Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde. Mit Urkunden von J. E. Kopp. Dritter Band. Erſte Abtheilung. König Adolf und ſeine Zeit. J. 1292—1298. Zweite Abtheilung. König Albrecht und ſeine Zeit. J. 1298—1308. 8. (XII u. 336, XVI u. 417 S.) Berlin 1862, Weidmann'ſche Buchhandlung.

Mit Vergnügen werden alle Freunde deutſcher Geſchichte die lange erwartete Fortſetzung von Kopp's Reichsgeſchichte im 13. und 14. Jahrhundert empfangen. Ein Werk großen Fleißes und umfaſſender Gelehrſamkeit, in dem das Material zur Geſchichte dieſer Periode ſehr vollſtändig geſammelt iſt, geht ſo einen bedeutenden Schritt der Vollendung entgegen. Nur ein Theil der Geſchichte Rudolf's und ein anderer Ludwig des Baiern ſteht noch aus. In den faſt 20 Jahren ſeit dem Erſcheinen des erſten Bandes hat ſich auch das Urtheil über den Charakter und die Bedeutung wohl allgemein genug feſtgeſtellt, und ich ſelbſt habe an anderer Stelle mich ausführlich darüber ausgeſprochen (Gött. Gel. Anz. 1857. St. 72), ſo daß es kaum erforderlich iſt, darauf zurückzukommen. Vorzüge und Mängel ſind ſich weſentlich gleich geblieben. Namentlich den ſüdweſtdeutſchen Verhältniſſen iſt auch hier eine ſehr eingehende Behandlung zu Theil geworden; manche wichtige urkundliche Nachrichten ſind gegeben und einzelnes hat dadurch eine weſentliche Aufklärung erhalten. Dagegen die rechte Bewältigung und wiſſenſchaftliche Durchdringung des Stoffs läßt ſich vermiſſen: der Verfaſſer kommt aus den Einzelheiten nicht heraus: weder die Perſonen noch die Dinge gelangen zu rechter Anſchaulichkeit. Kaum daß man bei zwei in ihrer Perſönlichkeit, Politik und ganzen Stellung ſo verſchiedenen Königen, wie die beiden waren, deren Zeit hier behandelt wird, Adolf von Naſſau und Albrecht von Oeſterreich, einen weſentlichen Unterſchied merkt: alles, innere Kämpfe und äußere Verwickelungen, die wechſelnden Beziehungen zum Papſt und was ſonſt Großes und Bedeutendes vorkommt, geht ſo ruhig vorüber, wie Schenkungen oder andere urkundliche Verleihungen an die einzelnen Stände, denen fortwährend eine fleißige Beachtung geſchenkt wird.

Faſt immer ſteht der Verfaſſer, wo er eine Anſicht kund giebt, auf Seiten des Königs. So entſchieden er auch der Kirche anhängt, — und er giebt ſeiner Auffaſſung hier mit Rückſicht auf die Gegenwart einmal einen ſtarken Ausdruck (2, S. 181 N.) — dem König gegenüber giebt er ihr doch nicht unbedingt Recht (vergl. 2, S. 76 in den Noten). Adolf's Verhalten in dem Meißniſch-Thüringiſchen Erbſtreit wird zu rechtfertigen geſucht (1, S. 85 ff.), durch eine Reihe freilich von ziemlich gewagten Vorausſetzungen. Nur wo Adolf in die Beziehungen der ſchweizer Landgemeinden zu Habsburg eingreift, iſt die Sympathie für dieſes noch größer (1, S. 244. 2, S. 260).

Der Verfasser wiederholt hier seine bekannten Ansichten. So groß sein Verdienst um die Aufklärung dieser Verhältnisse und die Beseitigung falscher Auffassung und Darstellung auch ist, als einseitig und nicht genügend quellenmäßiger Ueberlieferung entsprechend, müssen doch seine Behauptungen bezeichnet werden. Weder die angeblichen Grafschaftsrechte der Habsburger in Uri (1, S. 245), noch die Vogtei in Schwyz und Unterwalden (2, S. 260 ff.) können in der Weise als erwiesen gelten. Unter den neueren Behandlungen des Gegenstandes hat nur die Arbeit von Wartmann über die Freiheitsbriefe der Könige eine gewisse Beachtung gefunden; aber auch mehr in Beziehung auf die Kritik, als auf die Auslegung der einzelnen Urkunden. Dagegen wird man dem, was gegen die hergebrachten, auch in neuerer Zeit wieder in Schutz genommenen Erzählungen von den Vögten Albrecht's und ihren Bedrückungen gesagt wird, durchaus beipflichten. Auch was der Verfasser gegen die Glaubwürdigkeit der Nachricht der Züricher (sogenannten Klingenberger) Chronik von einem Bund aus dem Jahre 1306 bemerkt (S. 258 f.), ist ganz berechtigt; dagegen fällt es auf, wenn in der Zeit überhaupt eine Verbindung der drei Länder Uri, Schwyz, Unterwalden in Abrede gestellt und dann doch selbst an den Bund von 1291 erinnert wird.

Die neuere Literatur ist auch anderswo nicht ausreichend gekannt oder beachtet. In dem Meißnisch-Thüringischen Streit z. B. hätte die Abhandlung von Michelsen über Thüringen unter Adolf, Albrecht und Heinrich VII. verglichen werden mögen, welche näher auf die Bedeutung der zuerst von Ficker bekannt gemachten Urkunden aus den Ueberresten des Reichs-Archivs zu Pisa eingeht. Auch auf Drumann's Bonifaz VIII. scheint mir nirgends Rücksicht genommen zu sein, obschon der Verfasser ausführlich selbst auf die Streitigkeiten des Papstes mit Philipp von Frankreich eingeht.

Daß die eigene Arbeit des Verfassers überhaupt noch manches zu thun läßt, zeigt z. B. die Vergleichung mit der gleichzeitig erschienenen Schrift von Droysen jun. über Albrecht's Bemühungen um die Nachfolge im Reich, wo die Wahlgeschichte sowohl Adolf's wie Albrecht's näher geprüft, und wenn auch keineswegs alles völlig in's Reine gebracht, doch Vieles genauer festgestellt ist als es hier geschieht.

Am mangelhaftesten sind die norddeutschen Verhältnisse behandelt. Die bedeutungsvolle Urkunde, in welcher Albrecht die Abtretung der Lande

jenſeits Elbe und Elde an den däniſchen König beſtätigt, findet, ſo viel ich ſehe, keine Erwähnung, die Stellung Lübecks zum Reich und zu Dänemark kommt ſo gut wie gar nicht zur Sprache. Und wenigſtens das Lübecker Urkundenbuch iſt dem Verfaſſer bekannt und zugänglich geweſen (an wenig geeigneter Stelle 2, S. 215 ſind ein paar Notizen daraus aufgenommen).

Anderswo bemerkt er (2, S. 32 N.), daß er die Urkunden nicht vollſtändig zur Hand gehabt; doch konnten Böhmer's Regeſten wenigſtens in vieler Beziehung als Erſatz gelten. Dagegen hat er aber ſelbſt in den Beilagen eine nicht unbedeutende Zahl intereſſanter Aktenſtücke, entweder zuerſt oder neu aus Originalen und andern handſchriftlichen Quellen mitgetheilt. Das Letzte gilt namentlich von den als beſondere Abtheilung gegebenen Urkunden aus dem vatikaniſchen Archiv (1, S. 287 ff.). In einem kurzen Vorbericht giebt er Nachricht über ſeine zu dem Behuf unternommene Reiſe; lieſt man, wie gut er empfohlen war und wie bereitwillig von dem jetzigen Vorſteher des Archivs Theiner gefördert, ſo wird man bedauern, daß er nicht länger in Rom verweilen konnte und ein Ausflug nach Neapel die angefangenen Arbeiten nur zu bald unterbrach. Es ſind 44 Nummern gegeben, von denen einzelne mehrere Stücke umfaſſen, aus der Zeit von Rudolf bis Albrecht, ein Theil aber ſchon durch Raynald bekannt und hier nur correcter oder vollſtändiger mitgetheilt; neu ſind beſonders einige Briefe Bonifaz VIII. Andere Stücke ſind theils aus dem Wiener Staatsarchiv, theils aus verſchiedenen Schweizer Archiven; einige von Böhmer mitgetheilt, der ſich auch ſonſt erhebliche Verdienſte um das Erſcheinen dieſer Bände erworben hat. G. W.

Droyſen, G., Albrecht's I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich. 8. (101 S.) Leipzig 1862, Veit u. Comp.

(Göttinger Promotionsſchrift, von einem Sohn des bekannten Hiſtorikers. Vgl. S. 279.)

Uetterodt, Ludw. Graf, Günther Graf v. Schwarzburg erwählter deutſcher König. Hiſtoriſche Darſtellung. Nebſt urkundl. Anh. u. 2 Abbildgn. (in Kpfſt.) 8. (X u. 117 S.) Leipzig, T. O. Weigel.

Chroniken, die, der deutſchen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. 1. Bd. Die Chroniken der fränkiſchen Städte. 1. Bd. Nürnberg. Leipzig, Hirzel. (S. die deutſche Provinzialgeſchichte.)

Viſcher, D. Wilh., Geſchichte des ſchwäbiſchen Städtebundes der Jahre 1376—1389. (201 S.) Göttingen 1861, Dieterich. (Abdruck aus den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte Bd. II.)

Im 14. Jahrhundert schien der größte Theil des deutschen Reiches in Bündnisse der einzelnen Stände sich auflösen zu wollen. Größere Landesherren, der ritterschaftliche Adel und die Städte verbanden sich untereinander, um sich ihrer Existenz gegen die Uebergriffe und Angriffe des anderen Theiles zu erwehren, zuweilen auch um über die Vertheidigung hinaus auf Unterdrückung des anderen Theiles hinzuarbeiten, wobei es dann nicht selten geschah, daß zwei Stände gegen den dritten gemeinschaftliche Sache machten, daß Fürsten und Städte mit einander verbündet gegen die fehdelustigen Ritter, oder wieder Fürsten und Ritter gegen die Städte sich kehrten. Zu einem besonders mächtigen und weit verzweigten Bündniß war gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Bund der Städte herangewachsen, das Bedürfniß der Abwehr gegen die Fürsten, welche im Bestreben ihre Landeshoheit zu erweitern gar gerne darnach trachteten, reiche Städte unter ihre Herrschaft zu bringen, und der Vertheidigung gegen die Ritter, welche durch Fehden und Räubereien den städtischen Handelsverkehr störten, hatte einen Bund hervorgerufen, der unter Führung Ulms das ganze südwestliche Deutschland und einen Theil der Schweiz, im Ganzen 40 Städte, umfaßte. Der Kampf nahm in Folge davon einen prinzipiellen Charakter an, das demokratische Element des städtischen Bürgerthums trat in Gegensatz gegen das aristokratische der fürstlichen Landeshoheit, dem Ansatz monarchischer Territorialbildung traten die Anfänge eines republikanischen Bundesstaates entgegen. Die Blüthezeit dieses Bundes war die Zeit von 1385 — 88. Der Sieg der mit den schwäbischen Städten verbündeten Schweizer am 9. Juli 1385 bei Sempach über den österreichischen Herzog Leopold und den mit ihm verbündeten schwäbischen Adel schien auch dem schwäbischen Bund einen ähnlichen Erfolg zu verheißen. Am 24. August 1388 stand die Hauptmacht des städtischen Heeres dem kampflustigsten Führer der fürstlichen Partei, dem Grafen Eberhard von Würtemberg, bei Döffingen, einem zwischen Calw und Stuttgart gelegenen Dorfe, gegenüber. Graf Eberhard war glücklicher als Herzog Leopold, zwar wurde sein Sohn Graf Ulrich von den Städtern erschlagen, aber er selbst gewann den Sieg, das städtische Heer erlitt eine vollständige Niederlage, und diese Schlacht, obgleich die Zahl der Kämpfenden verhältnißmäßig gering war (es waren auf beiden Seiten nur etwa 3000 Mann), wurde entscheidend für die Geschichte des Krieges und die sich daran knüpfende politische Entwicklung.

Alle gemeinſame Unternehmungen der Städte hörten nun auf, es konnte nun nicht mehr von Gründung eines ſtädtiſchen Bundesſtaates die Rede ſein, das Uebergewicht der fürſtlichen Macht war wieder hergeſtellt.

Die Geſchichte dieſer Einungen und der ſich daran knüpfenden Fehden und Kämpfe wurde ſchon öfters behandelt. Zuerſt ausführlich und aus gleichzeitigen Urkunden von J. C. Pfiſter in ſeiner Geſchichte von Schwaben, deren dritter Band hauptſächlich dieſen Angelegenheiten gewidmet iſt, dann hat Ref. in einer Abhandlung in der von Biedermann herausgegebenen Germania Bd. II. S. 161 ff. die ſüddeutſchen Städtebündniſſe im Zuſammenhang darzuſtellen verſucht, und endlich hat Stälin in ſeiner trefflichen würtembergiſchen Geſchichte Bd. III. S. 316 und ff. eben die Geſchichte des ſchwäbiſchen Städtebundes von 1376—89 mit gewohnter urkundlicher Sorgfalt in ihren Hauptthatſachen verzeichnet. Eine Hauptquelle für alle dieſe Darſtellungen war die auf dem Stuttgarter Staatsarchiv befindliche Manuſcriptenſammlung des Prälaten Joh. Chriſtoph v. Schmid in Ulm. Dieſer ungemein fleißige Forſcher und Sammler hat eine reiche Fülle von Materialien für die Geſchichte aller ſüddeutſchen Landfriedensbündniſſe von König Rudolf bis zur Auflöſung des ſpäteren ſchwäbiſchen Bundes im Jahr 1533 geſammelt und theils Originalurkunden, welche bei der Zerſtreuung der reichsſtädtiſchen Archive dadurch dem Untergang entzogen wurden, theils Abſchriften und Auszüge aus Protokollen und Correſpondenzen, die er ſich an Ort und Stelle in den Archiven gemacht, in ſeiner Sammlung niedergelegt. Dieſer reiche Vorrath, auf welchen der Verfaſſer vorliegender Schrift durch die Citate in Stälin's Werk aufmerkſam gemacht wurde, gab ihm Anregung, dieſe wichtige Epiſode der deutſchen Geſchichte ausführlicher zu behandeln, als es in den oben genannten allgemeinen Werken möglich war. Außer der Schmid'ſchen Sammlung gewährte das Stuttgarter Archiv durch die Schätze des Ulmer, Eßlinger und Heilbronner Archivs, die in demſelben vereinigt ſind, noch manche ergänzende Ausbeute. Auch in dem Archiv ſeiner Vaterſtadt Baſel fand er in dem ſogenannten weißen Buche noch manche Abſchriften von Urkunden, welche ſich auf das genannte Städtebündniß, dem auch Baſel im Jahr 1384 beigetreten war, beziehen. Dazu hat er in den gedruckten Quellen ſich ſorgfältig umgeſehen. Aus dieſem reichen Material hat der Verfaſſer mit Gewiſſenhaftigkeit und geſundem Urtheil eine lichtvolle Darſtellung herausgearbeitet und überdieß den weſentlichen Inhalt der benutzten Urkun-

den in Regesten zusammengestellt, dazu noch einige wichtige ungedruckte Urkunden, wie die Bundesurkunden von 1377 und 1382 in wörtlichem Abdruck beigegeben.

Was man etwa vermissen könnte, wäre eine über den unmittelbaren Inhalt der Urkunden hinausgehende Deutung der städtischen und kaiserlichen Politik. Es liegt die Frage nahe, ob die Städte, nachdem sie einmal zu solcher Ausdehnung ihres Bündnisses und der daraus entspringenden Macht gelangt waren, sich auf Vertheidigung ihrer Reichsfreiheit und Ausfechtung ihrer besonderen Händel mit den benachbarten Landesherren und Rittern beschränkt, oder noch weitergehende Plane eines größeren Gemeinwesens in der Art der schweizerischen Eidgenossenschaft verfolgt haben. Und dann fragt es sich, ob Kaiser Karl IV. und später Wenzel einen bestimmten Plan in Beziehung auf die Städte gehabt, oder nur eine auf den nächsten Erfolg gehende Politik beobachtet haben. Auf diese Fragen, welche allerdings nicht unmittelbar aus dem Inhalt der Urkunden zu beantworten, sondern eine Aufgabe der Combination und Hypothese sind, läßt sich der Verfasser nicht ein und scheint sich nur negativ dagegen zu verhalten. Den Aufsatz K. Hagen's über die politischen Verhältnisse zur Zeit der Sempacher Schlacht u. s. w., worin diese Fragen zur Sprache gebracht sind und die Absicht der Gründung eines republikanischen Bundesstaates der Städte angenommen wird, erwähnt der Verfasser, aber fügt hinzu, daß er sich den Ansichten Hagen's in vielen Fällen nicht anschließen könne. In den Schlußbetrachtungen über Kaiser und Reich S. 89 und der „Vergleichung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft" wird der Gedanke einer selbständigen Macht des Bundes als ein mit dem Organismus des Reiches unvereinbarer bezeichnet, aber damit nicht bewiesen, daß er nicht von einem Theil der Bundesglieder gefaßt und gehegt worden sei. Betrachten wir aber die gleichzeitige Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Tendenzen, welche unstreitig dort vorhanden waren, und die Erfolge der Sempacher Schlacht, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß auch die Staatsmänner der deutschen Reichsstädte an Gründung eines bleibenden und selbständigen Bundesstaates gedacht haben, und daß nur die Niederlage bei Döffingen die Ausführung eines derartigen Gedankens verhindert habe. Hätten die Städte gesiegt und wären sie in Folge des Sieges einig geblieben, so ist nicht abzusehen, warum es ihnen bei dem damaligen Zustande des Reiches

nicht gelungen ſein ſollte, neben den Fürſten ein ſelbſtändiges Gemeinweſen zu gründen. Daß Viſcher auf dieſe Möglichkeit nicht eingeht, daß er damit von vornherein darauf verzichtet, einen dem Städtebund zu Grunde liegenden politiſchen Gedanken aufzuſuchen oder zu widerlegen, halten wir für einen Mangel ſeiner ſonſt ſo verdienſtlichen Arbeit.

Ein anderer Mangel der Darſtellung, den der Verfaſſer ſelbſt fühlt, liegt an der Beſchaffenheit der Quellen. Die Lebendigkeit und Anſchaulichkeit der Darſtellung würde ſehr gewonnen haben, wenn wir einen Blick in die innere Geſchichte des Bundes hätten werfen können, wenn der Verfaſſer uns von den Verhandlungen der Städte, von den Perſönlichkeiten, welche an der Spitze ſtanden und auf die Entſchlüſſe der Städte Einfluß übten, Einiges hätte erzählen können. Aber davon melden uns die Berichte der Städtetage und die gleichzeitigen Chroniſten lediglich nichts. Der Verfaſſer erklärt dieß aus dem Weſen des Freiſtaates, in welchem der geordnete Gang der Dinge nicht durch einzelne Perſönlichkeiten, ſondern durch die geſammte Bürgerſchaft beſtimmt werde. Der ſchwäbiſche Städtebund ſei nicht das Ergebniß einer revolutionären Bewegung geweſen, durch welche der geordnete Gang der Dinge durchbrochen worden wäre, ſondern das Ergebniß einer naturgemäßen Entwicklung, die ſich an keine hervorragende Perſönlichkeit geknüpft habe. Dieſe Erklärung genügt aber doch nicht ganz, Referent möchte den Grund mehr in der trockenen ſteifen Art der ſtädtiſchen Berichterſtatter, als in dem Mangel einer hervorragenden Perſönlichkeit unter den ſtädtiſchen Rathsmännern ſuchen.

Schließlich müſſen wir dem Verfaſſer unſere Anerkennung für ſeine Arbeit ausſprechen, in welcher er das vorliegende Material ſorgfältig ausgebeutet und die ineinander greifenden Bündniſſe und Fehden mit möglichſter Klarheit dargeſtellt hat. Kl.

Bode, W. J. L., Geſchichte des Bundes der Sachſenſtädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rückſicht auf die Territorien zwiſchen Elbe und Weſer. (88 S.) Göttingen 1861, Dieterich. (Abdruck aus den Forſchungen zur deutſchen Geſchichte Bd. II.)

Waitz, der Mitherausgeber der Forſchungen, theilt uns hier aus dem Nachlaß des 1854 verſtorbenen Stadtdirectors Bode, eines ſehr verdienten Forſchers auf dem Gebiete der niederſächſiſchen Geſchichte, ein ſehr intereſſantes Seitenſtück zu Viſcher's Geſchichte des ſchwäbiſchen Städtebundes mit. Gleichzeitig mit der Blüthezeit des Letzteren bildete ſich un-

ter dem Einfluß ähnlicher Verhältnisse, wie in Süddeutschland, ein Vertheidigungsbündniß norddeutscher Städte gegen die Uebergriffe und Angriffe benachbarter mächtiger Landesherren, besonders der Herzoge von Braunschweig und des Erzbischofs von Magdeburg. Wiederholte Bündnisse sächsischer Fürsten, deren Ziel nächst der Befestigung des Landfriedens in ihren Territorien die Unterjochung der benachbarten Städte war, und neue Unterhandlungen der Fürsten über ein ausgedehnteres Bündniß veranlaßten im Juli 1384 die Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und Braunschweig zu einem Schutz- und Trutzbündniß auf 6 Jahre. Die Veranlassung wiederholte sich später noch öfters, und so sehen wir ein Bündniß der niedersächsischen Städte entstehen, das unter wechselnder Zahl der Theilnehmer für verschiedene Zeiträume erneuert, vom Ende des 14. Jahrhunderts durch das ganze 15. bis in das 16. fortdauerte. Als Häupter des Bundes erscheinen die Städte Braunschweig und Magdeburg, welche die mächtigsten und besonders dem Angriff ausgesetzt auch das größte Interesse an Erhaltung des Bundes hatten. Um das Jahr 1426 treten die Sachsenstädte in Verbindung mit der Hanse, und von nun an bildet ihr Bund eine Abtheilung des hanseatischen Bundes, Magdeburg und Braunschweig sind die Vororte, durch welche der Sachsenbund auf den Hansetagen vertreten wurde.

Dieser Bund der Sachsenstädte, in norddeutschen Spezialgeschichten, sowie in Geschichten der Hanse öfters berührt, hat bisher noch keinen Geschichtschreiber gefunden, und es ist daher sehr willkommen, aus der Feder eines mit der niedersächsischen Geschichte so vertrauten Forschers eine zusammenhängende Darstellung zu bekommen. Es ist diese Monographie, die uns hier vorliegt, das Bruchstück eines größeren Werkes, welches Bode handschriftlich hinterlassen hat. Dasselbe führte den Titel: „Geschichte der Entwicklung des Staatslebens zwischen Weser und Elbe unter dem Einflusse der zur Selbständigkeit emporgewachsenen Städte, wie die Fortbildung desselben in den welfischen, besonders den jetzt das Herzogthum Braunschweig bildenden Landen. Nach größtentheils dem Archive der Stadt Braunschweig entlehnten Urkunden.“ Das Werk besteht in 8 Büchern, deren letztes bis zum Jahr 1831 geht und aus den Erinnerungen des Verfassers wichtige Beiträge zur Zeitgeschichte giebt.

Die ursprünglich beabsichtigte Veröffentlichung des ganzen Manuscripts stieß auf Hindernisse, dagegen wurden die beiden ersten Bücher an Waitz

zur Aufnahme in die Forſchungen mitgetheilt. Er ließ nun das zweite Buch, welches eben die Geſchichte des Städtebundes enthält und ſich auf ein reiches bisher unbekanntes urkundliches Material ſtützt, unverändert und vollſtändig abdrucken. Leider waren weder die Urkunden ſelbſt, noch deren nähere Nachweiſungen dem Manuſcript beigegeben. Deſſen unerachtet hat die Darſtellung einen nicht geringen wiſſenſchaftlichen Werth, da ſie überall den Eindruck ſorgfältiger gewiſſenhafter Forſchung macht. Sie giebt außer der Geſchichte der einzelnen Bündniſſe, deren nächſten Veranlaſſungen und der ſich daran knüpfenden Fehden manchen Beitrag zur inneren Geſchichte der Städte und des benachbarten Landes. Zum Schluß hat der Herausgeber auch noch einen dem erſten Buch Bode's entnommenen Abſchnitt über die inneren Verhältniſſe, die Zuſtände der ſächſiſchen Städte im 13. und 14. Jahrhundert beigefügt, woraus wir manche Ausbeute für die Rechts- und Culturgeſchichte entnehmen können. So iſt dieſe ganze Mittheilung ein ſehr dankenswerther Beitrag zur Geſchichte der mittelalterlichen Landfriedensbündniſſe und ſtaatlichen Ausbildung der niederdeutſchen Territorien. Kl.

Quellen und Erörterungen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte. Zweiter Band. 8. (XII u. 499 S.) Auch u. d. T.: Quellen zur Geſchichte Friedrich's des Siegreichen. I. Bd. Matthias von Kemnat und Eikhart Artzt, herausgegeben von C. Hofmann; Regeſten von Dr. K. Menzel.

Von dieſem Bande lag die erſte Hälfte, der Abdruck des Matthias von Kemnat, beſorgt durch Hrn. Prof. C. Hofmann, ſchon mehrere Jahre fertig vor; die zweite Hälfte enthält die Chronik des Eikhart Artzt, ebenfalls von Hofmann, und die Regeſten zur Geſchichte Friedrich's des Siegreichen von K. Menzel, dem Verfaſſer der verdienſtvollen kleinen Schrift über eben dieſen Fürſten.

Eikhart Artzt iſt ſchon von Mone, freilich in geänderter chronologiſcher Capitelfolge und moderner Orthographie, herausgegeben worden, und der neue Abdruck hat nur das Verdienſt, daß er ſich ganz treu an die Handſchrift anſchließt. Auch das Urkundenmaterial für die Geſchichte Friedrich's lag in der bekannten Monographie von J. Kremer vollſtändiger und beſſer geſichtet vor als für andere Abſchnitte der pfälziſchen wie der bayeriſchen Geſchichte. Gleichwohl haben die Nachforſchungen, welche in den Archiven von München für die Regeſten angeſtellt wurden, des Neuen

und Bedeutenden viel geliefert, und der zweite Band wird in der Sammlung der „Quellen und Erörterungen" immer eine hervorragende Stelle einnehmen. Aber wenn es einmal auf eine vollständige Materialiensammlung für die Geschichte Friedrich's abgesehen war, so hätte man noch einen Schritt weiter gehen und außer den Archiven in München, Carlsruhe und Frankfurt auch noch andere wie z. B. das Nürnberger mit seinen kostbaren Briefbüchern benutzen können; ja selbst die in den Münchener Archiven aufbewahrten Schätze hätten noch umfassender verwerthet werden können. So sind die zahlreichen bayerischen Acten über die wiederholten Vermittlungsversuche, die Ludwig der Reiche zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten machte, nicht berücksichtigt worden, während doch das, was schon Kremer darüber beigebracht hat, sorgfältig beachtet wurde. Die späteren Jahre des Kurfürsten sind überhaupt weniger reichlich bedacht als die früheren, und es macht den Eindruck, als ob zuletzt mit dem Raum etwas gegeizt wäre. Das kann um so mehr auffallen, als man in dem früheren Theile des Werks mehreren weitläufigen Actenstücken (z. B. S. 316 ff., 331 ff.) begegnet, die weniger zur Geschichte Friedrich's als zu der Ludwig's von Bayern gehören. Will man den Abdruck dieser Documente mit dem Interesse, das sie erregen, rechtfertigen, so muß man auf der andern Seite fragen, warum denn an andern Punkten die Grenze zwischen pfälzischen und bayerischen Materialien so scharf gezogen wurde? S. 293 ff. sind die merkwürdigen Briefe abgedruckt, die Friedrich im Mai und Juni 1458 während des Zuges vor Widdern an Ludwig schrieb, aber von den ebenso merkwürdigen Antworten Ludwig's, die im 26. Bande der Neuburger Copialbücher ganz richtig den Briefen des Pfälzers beigefügt sind, erfahren wir nichts. Im Uebrigen wird Jeder gern den Fleiß und die Sorgfalt anerkennen, die Hr. Menzel auf die Sammlung und Bearbeitung der Regesten verwendet hat. Der Abdruck der Urkunden ist mit Ausnahme der Weglassung der großen Anfangsbuchstaben und der Aenderung der Interpunktion diplomatisch getreu. — Um noch auf einige wichtige Actenstücke aufmerksam zu machen, heben wir u. a. hervor: die Urkunde Friedrich's über die Arrogation seines Neffen vom 16. September 1451, die von der am 13. Januar 1452 ausgestellten vielfach abweicht; in der ersten Urkunde wird überall die Genehmigung des Kaisers vorausgesetzt; am 9. October 1451 geht eine Gesandtschaft an ihn ab; nachdem diese abschlägig beschieden war, wurde eine neue Urkunde über den auch gegen den Willen